

UBS (Lux) SICAV 2

Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht (die «Gesellschaft»)

Januar 2023

Verkaufsprospekt

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt auf der Basis dieses Verkaufsprospektes (der «**Verkaufsprospekt**»), der Satzung der Gesellschaft sowie des letzten Jahresberichtes und, sofern bereits veröffentlicht, des darauf folgenden Halbjahresberichtes.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in einem der oben aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Des Weiteren wird Anlegern vor der Zeichnung von Aktien ein Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen («**KIID**») zur Verfügung gestellt. Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg notiert ist, sind bei der Administrationsstelle oder auf der Internet-Seite der Börse von Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Gesellschaft kommen die im jeweiligen Land geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Gesellschaft behandelt sämtliche Anlegerinformationen vertraulich, es sei denn, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen machen eine Offenlegung erforderlich.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Anlegern, die US-Personen sind, dürfen keine Aktien dieser Gesellschaft angeboten, verkauft oder ausgeliefert werden. Eine US-Person ist eine Person, die:

- (i) eine US-Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der geltenden Fassung sowie der in dessen Rahmen erlassenen Treasury Regulations ist;
- (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) sich im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der geltenden Fassung in den Vereinigten Staaten aufhält; oder
- (v) ein Trust, eine Rechtseinheit oder andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, dass US-Personen in die Gesellschaft investieren können.

Management und Verwaltung

Gesellschaftssitz

33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B. P. 91, L-2010 Luxemburg).

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender

Robert Süttinger,
Managing Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Mitglieder

Francesca Guagnini,
Managing Director,
UBS Asset Management (UK) Ltd.,
London

Josée Lynda Denis,
Independent Director,
Luxemburg

Ioana Naum,
Executive Director,
UBS Asset Management Switzerland AG,
Zürich

Raphael Schmidt-Richter,
Executive Director,
UBS Asset Management (Deutschland) GmbH,
Frankfurt

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., RCS Luxembourg B 154.210 (die «**Verwaltungsgesellschaft**»).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Form einer Aktiengesellschaft in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Ihr Geschäftssitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» (das «**Mémorial**») am 16. August 2010 mittels Hinterlegungsvermerk veröffentlicht und wurde letztmals geändert am 14. Januar 2014.

Die konsolidierte Fassung der Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés, «**R.C.S.**») in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht unter anderem in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie der damit verbundenen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien dieser Produkte. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zurzeit ausser der Gesellschaft noch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt EUR 13'000'000 und wurde voll eingezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert auch als Domizilierungsstelle für die Gesellschaft.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	Michael Kehl, Head of Products, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz
Mitglieder	Eugène Del Cioppo, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Ann-Charlotte Lawyer, Independent Director, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
	Miriam Uebel, Institutional Client Coverage, UBS Asset Management (Deutschland) GmbH, Frankfurt, Deutschland

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Valérie Bernard,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Geoffrey Lahaye,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Federica Ghirlandini,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Olivier Humbert,

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Barbara Chamberlain,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Andrea Papazzoni,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Stéphanie Minet,
UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.,
Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Portfolio Manager

Subfonds	Portfolio Manager
UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF) UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR) UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR) UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)	UBS Asset Management (Americas) Inc., Chicago

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Portfolioverwaltung der Subfonds wie oben beschrieben an die Portfolio Manager delegiert. Der Portfolio Manager ist, unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft, mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios beauftragt und führt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anlagebeschränkungen alle diesbezüglichen Transaktionen aus.

Die Portfolio Management-Einheiten von UBS Asset Management können ihre Mandate ganz oder teilweise an verbundene Portfolio Manager innerhalb UBS Asset Management übertragen. Die Verantwortung verbleibt jederzeit bei dem oben genannten, von der Gesellschaft beauftragten Portfolio Manager.

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg)

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «**Verwahrstelle**»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft.

Die Verwahrstelle ist eine luxemburgische Niederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), mit Gesellschaftssitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 107046. Die Verwahrstelle hat ihre Anschrift an der 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, und ist eingetragen im R.C.S. unter Nummer B 209.123.

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, mit dem Führen der Aufzeichnungen und mit der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («**Gesetz von 2010**») und des Verwahrstellenvertrags in der jeweils geltenden Fassung (der «**Verwahrstellenvertrag**») Sorge zu tragen.

Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahraufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Wiederverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht berechnet wird, (iii) dass die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird, und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle eine oder mehrere Unter-Verwahrstelle(n) bestellen. Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, kann die Verwahrstelle einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrpflichten in Bezug auf verwahrfähige Instrumente, die ihr zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend delegieren.

Vor der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle und eines Unterbeauftragten sowie gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahraufgaben ergeben könnten, laufend zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil der UBS-Gruppe, einer weltweiten, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den

globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegation ihrer Verwahraufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig sind und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen sowie Aktualisierungen von Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, werden den Aktionären kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unter-Verwahrstelle oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil der UBS-Gruppe ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unter-Verwahrstelle oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied der UBS-Gruppe ist, zu marktüblichen Bedingungen wie unter Dritten verhandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser Interessenkonflikt nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktualisierte Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktualisierte Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente durch eine lokale Einrichtung zu verwahren sind und keine lokale Einrichtung die Voraussetzungen für die Delegation gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) des Gesetzes von 2010 erfüllt, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese lokale Einrichtung in dem in diesem Drittland gesetzlich vorgeschriebenen Masse solange delegieren, wie keine lokale Einrichtung die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unter-Verwahrstellen delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden. Ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unter-Verwahrstelle, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unter-Verwahrstelle in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegation nur möglich, wenn die Unter-Verwahrstelle jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unter-Verwahrstelle gehören, im Sinne des Gesetzes von 2010 haftungs- und vermögensrechtlich trennt. Eine derartige Delegation hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder im Verwahrstellenvertrag besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für den Verlust eines von ihr verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die **«hinterlegten Vermögenswerte des Fonds»**) durch die Verwahrstelle und/oder eine Unter-Verwahrstelle (der **«Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds»**).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds hat die Verwahrstelle die Gesellschaft unverzüglich durch Bereitstellung eines Finanzinstruments gleicher Art oder entsprechender Summe zu entschädigen. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswertes des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht, dessen Folgen trotz aller zumutbaren Aufwendungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Unbeschadet der besonderen Haftung der Verwahrstelle bei Verlust eines hinterlegten Fondsvermögenswertes haftet die Verwahrstelle der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht, insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und dem Verwahrstellenvertrag, entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der Verwahrstellenvertrag kann unter bestimmten Umständen auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, beispielsweise im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch eine Partei. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle, die spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Inkrafttreten der Kündigung des Verwahrstellenvertrags erfolgen muss, ergreift die Verwahrstelle alle erforderlichen Massnahmen, um die Wahrung der Interessen der Anleger der Gesellschaft sicherzustellen. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die luxemburgische Aufsichtsbehörde «Commission de Surveillance du Secteur Financier» (**«CSSF»**) über diesen Umstand informieren.

Die Verwahrstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder der Geschäftsführung der Gesellschaft beteiligt; sie ist nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben oder die Rechtswirksamkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft. Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis und keinerlei Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft und es ist ihr untersagt, in die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft einzugreifen. Die Verwahrstelle hat keine Befugnisse in Bezug auf Anlageentscheidungen in Verbindung mit der Gesellschaft.

Wenn die Verwahrstelle Anlegerdaten erhält, können diese Daten für die Verwahrstelle zugänglich sein und/oder von der Verwahrstelle an andere Unternehmen übermittelt werden, die gegenwärtig oder künftig von der UBS Group AG kontrolliert werden, sowie an externe Dienstleister (die «UBS-Partner») in ihrer Eigenschaft als Dienstleister im Auftrag der Verwahrstelle. Die UBS-Partner haben ihren Sitz in der EU oder in Ländern ausserhalb der EU, die jedoch (auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission) ein angemessenes Datenschutzniveau aufweisen, wie beispielsweise die Schweiz. Die Daten können UBS-Unternehmen in Polen, dem Vereinigten Königreich, der Schweiz, Monaco und Deutschland sowie anderen Niederlassungen der UBS Europe SE (in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden, der Schweiz und Polen) zur Verfügung gestellt werden, um bestimmte

Infrastrukturen (z. B. Telekommunikation, Software) und/oder andere Aufgaben zur Rationalisierung und/oder Zentralisierung einer Reihe von Prozessen im Zusammenhang mit den Finanz-, Betriebs-, Back-Office-, Kredit-, Risiko- oder anderen Unterstützungs- oder Kontrollaufgaben auszulagern. Weitere Informationen über die Auslagerung und die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verwahrstelle stehen unter <https://www.ubs.com/lux-europe-se> zur Verfügung.

Administrationsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10, rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelange.

Die Administrationsstelle ist für die allgemeinen administrativen Aufgaben, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft notwendig sind und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben werden, verantwortlich. Diese Dienstleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwertes der Aktien, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Meldewesen.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, (B. P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie weitere Zahlstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Vertriebsstellen und andere Vertriebsträger, im Verkaufsprospekt Vertriebsstellen genannt

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, sowie weitere Vertriebsstellen in den verschiedenen Vertriebsländern.

Profil des typischen Anlegers

UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die in ein diversifiziertes Portfolio aus Schuldtiteln und Forderungen, die auf CHF lauten, sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger sollten bereit sein, die mit dieser Art von Vermögenswerten verbundenen Zins- und Kreditrisiken zu tragen.

UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen mit einem geringeren durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck als der breitere Anleihenmarkt sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger sollten bereit sein, die mit dieser Art von Vermögenswerten verbundenen Zins- und Kreditrisiken zu tragen.

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)

Die aktiv verwalteten Subfonds eignen sich für Anleger, die ihre Barmittel in ein Portfolio mit einer Duration von 0.5 Jahren bis 1 Jahr investieren möchten. Der jeweilige Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale.

UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)

Der aktiv verwaltete Subfonds eignet sich für Anleger, die hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio von auf USD lautenden Unternehmensanleihen mit einem geringeren durchschnittlichen CO₂-Fussabdruck als der breitere Anleihenmarkt sowie in einen Subfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt, investieren möchten. Anleger sollten bereit sein, die mit dieser Art von Vermögenswerten verbundenen Zins- und Kreditrisiken zu tragen.

Historische Performance

Die historische Performance der einzelnen Subfonds ist in den KIID oder in dem entsprechenden Dokument für die Vertriebsländer der Gesellschaft zum jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Risikoprofil

Die Investitionen der Subfonds können grösseren Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer gekauften Aktie der Gesellschaft nicht unter den Einstandswert fällt.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen respektive das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können, sind (nicht erschöpfende Liste):

- Unternehmensspezifische Veränderungen,
- Veränderungen der Zinssätze,
- Veränderungen von Wechselkursen,
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und -verschuldung, Inflation,
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen,
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren und
- Veränderungen von Rohstoffpreisen und Energieträgern.

Durch die Diversifikation der Anlagen strebt der Portfolio Manager danach, die negativen Auswirkungen dieser Risiken auf den Wert des Subfonds teilweise zu mindern.

Bei Subfonds, die aufgrund ihrer Anlagen einem speziellen Risiko unterliegen, sind die entsprechenden Risikohinweise in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds aufgeführt.

Rechtliche Aspekte

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft offeriert dem Anleger verschiedene Subfonds («**Umbrella-Struktur**»), die jeweils gemäss der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik investieren. Die spezifischen Eigenschaften der einzelnen Subfonds sind im vorliegenden Verkaufsprospekt definiert, der bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds aktualisiert wird.

Name der Gesellschaft:	UBS (Lux) SICAV 2		
Rechtsform:	Offener Investmentfonds in der Rechtsform einer «Société d'Investissement à Capital Variable» («SICAV») gemäss Teil I des Gesetzes von 2010.		
Gründungsdatum:	15. Juli 2005		
Nummer im R.C.S.:	B 109504		
Geschäftsjahr:	1. November bis 31. Oktober		
Ordentliche Generalversammlung:	Jährlich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres im Grossherzogtum Luxemburg am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg, wie in der Einladung zu einer solchen Versammlung angegeben.		
Satzung:			
	Erstveröffentlichung	28. Juli 2005	Veröffentlicht im Mémorial
	Änderungen	15. November 2010	Veröffentlicht im Mémorial mittels Hinterlegungsvermerk
		10. Juni 2011	Veröffentlicht im Mémorial mittels Hinterlegungsvermerk
		26. Juli 2018	Veröffentlicht im Recueil Electronique des Sociétés et Associations mittels Hinterlegungsvermerk
Verwaltungsgesellschaft	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., RCS Luxembourg B 154.210		

Die konsolidierte Fassung der Satzung der Gesellschaft ist beim R.C.S. in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt. Jede Änderung wird mittels Hinterlegungsvermerk im «Recueil Electronique des Sociétés et Associations» («**RESA**») und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht. Durch die Genehmigung der Generalversammlung der Aktionäre wird die Änderung rechtsverbindlich.

Die Gesamtheit der Nettovermögen der einzelnen Subfonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Aktienkapital der Gesellschaft entspricht und durch voll eingezahlte, nennwertlose Aktien (die «**Aktien**») dargestellt wird.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie nur dann in den Genuss von Aktionärsrechten kommen – insbesondere das auf Teilnahme an den Generalversammlungen – wenn sie infolge ihrer Anlage in der Gesellschaft in das Aktionärsregister der Gesellschaft unter ihrem Namen eingetragen werden. Sollte der Anleger hingegen indirekt über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investieren, welche die Investition in ihrem eigenen Namen und im Auftrag des Anlegers tätigt, so dass infolgedessen die besagte Zwischenstelle und nicht der Anleger in das Aktionärsregister eingetragen wird, ist es nicht auszuschliessen, dass oben erwähnte Aktionärsrechte der Zwischenstelle und nicht dem Anleger zustehen werden. Den Anlegern wird somit geraten, sich über ihre Rechte als Anleger zu informieren, bevor sie ihre Anlageentscheidung treffen.

Ungeachtet der Wertunterschiede der Aktien in den verschiedenen Subfonds hat der jeweilige Aktionär bei den Generalversammlungen Anrecht auf eine Stimme pro von ihm gehaltener Aktie. Aktien eines bestimmten Subfonds geben Anrecht auf eine Stimme pro Aktie bei Versammlungen, die diesen Subfonds betreffen, unbeschadet des Rechtes des Verwaltungsrates, unter Achtung der Bestimmungen der Satzung, Aktien ohne Stimmrecht auszugeben.

Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. Im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Subfonds als eigenständig angesehen. Die Vermögenswerte eines Subfonds haften nur für solche Verbindlichkeiten, die von dem betreffenden Subfonds eingegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass es keine Trennung von Verbindlichkeiten zwischen Aktienklassen gibt, besteht das Risiko, dass unter Umständen Währungsabsicherungsgeschäfte in Bezug auf Aktienklassen mit Namensbestandteil «hedged» zu Verbindlichkeiten führen können, die sich auf den Nettoinventarwert von anderen Aktienklassen desselben Subfonds auswirken können.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jederzeit bestehende Subfonds auflösen und/oder neue Subfonds sowie verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Subfonds auflegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt wird bei jeder Auflegung eines neuen Subfonds bzw. einer zusätzlichen Aktienklasse aktualisiert.

Die Gesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt.

Die Gesellschaft wurde am 15. Juli 2005 zunächst als offener Investmentfonds in der Rechtsform einer SICAV gemäss Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet. Per 12. Juli 2018 hat die Gesellschaft die Form eines

offenen Investmentfonds gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 in der Rechtsform einer SICAV angenommen. Mit Wirkung zum 15. Juni 2011 hat die Gesellschaft die UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen darüber, welche Aktienklassen für welche Subfonds zur Verfügung stehen, sind bei der Administrationsstelle und unter www.ubs.com/funds erhältlich.

«P»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «P» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«N»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «N» (d. h. Aktien mit Einschränkungen der Vertriebspartner oder -länder) werden ausschliesslich über von UBS Asset Management Switzerland AG dazu ermächtigte Vertriebsstellen mit Sitz in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland sowie ggf. in weiteren Vertriebsländern, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wird, ausgegeben. Für diese Klassen werden auch im Falle zusätzlicher Merkmale keine Einstiegskosten erhoben. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-1» werden allen Anlegern angeboten. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Anteile dieser Klasse und wird auf Ebene der Kunden von Finanzintermediären angewendet. Dieser Mindestanlagebetrag muss mit jedem Zeichnungsauftrag erreicht oder übertroffen werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 5 Mio., BRL 20 Mio., CAD 5 Mio., CHF 5 Mio., CZK 100 Mio., DKK 35 Mio., EUR 3 Mio., GBP 2.5 Mio., HKD 40 Mio., JPY 500 Mio., NOK 45 Mio., NZD 5 Mio., PLN 25 Mio., RMB 35 Mio., RUB 175 Mio., SEK 35 Mio., SGD 5 Mio., USD 5 Mio. oder ZAR 40 Mio.
«K-B»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-B» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung werden dem Anleger im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«K-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «K-X» werden ausschliesslich Anlegern angeboten, die eine schriftliche Vereinbarung mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«F»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «F» werden ausschliesslich Konzerngesellschaften der UBS Group AG angeboten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die Aktien dürfen von Konzerngesellschaften der UBS Group AG nur auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die Konzerngesellschaften der UBS Group AG erteilt worden sind, erworben werden. Im letztgenannten Fall sind diese Aktien bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats zum dann gültigen Nettoinventarwert spesenfrei der Gesellschaft zurückzugeben. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«Q»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «Q» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die (i) Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder (ii) an die gemäss regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission bezahlt werden darf und/oder (iii) die ihren Kunden laut schriftlichen Verträgen oder Verträgen über Fondssparpläne mit ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozession anbieten können, sofern diese im entsprechenden Investmentfonds verfügbar sind. Anlagen, die die oben erwähnten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die

	Verwaltungsgesellschaft übernehmen keine Haftung für eventuelle steuerliche Konsequenzen, die sich aus einer zwangsweisen Rücknahme oder einem Umtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100, NZD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A1»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A1» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«I-A2»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A2» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 10 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 30 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 30 Millionen betragen.
«I-A3»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-A3» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Die maximale pauschale Verwaltungskommission dieser Klasse enthält keine Vergütung für den Vertrieb. Die kleinste handelbare Einheit der Aktien beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt CHF 30 Millionen (oder den entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung entsprechend den vorstehenden Angaben erfolgen; oder (ii) müssen das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Positionen in kollektiven Kapitalanlagen von UBS auf der Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner) über CHF 100 Millionen (oder dem entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung) betragen; oder (iii) der institutionelle Anleger muss eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die Teil der UBS Group AG oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten, wenn das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des institutionellen Anlegers oder seine Bestände in kollektiven Kapitalanlagen von UBS innerhalb eines bestimmten Zeitraums mehr als CHF 100 Millionen betragen.
«I-B»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Eine Gebühr, die die Kosten der Fondsverwaltung deckt (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle) wird direkt dem Subfonds berechnet. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000. Es werden ausschliesslich Namensaktien ausgegeben.
«I-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «I-B» sind ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition

	in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland Inc. oder einem von ihr ermächtigten Vertragspartner abgeschlossen haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 100, BRL 400, CAD 100, CHF 100, CZK 2'000, DKK 700, EUR 100, GBP 100, HKD 1'000, JPY 10'000, NOK 900, NZD 100, PLN 500, RMB 1'000, RUB 3'500, SEK 700, SGD 100, USD 100 oder ZAR 1'000.
«U-X»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «U-X» werden ausschliesslich institutionellen Anlegern i. S. d. Art. 174 (2) Buchst. c) des Gesetzes von 2010 angeboten, welche eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in einen oder mehrere Subfonds dieses Umbrellafonds mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner unterzeichnet haben. Die Kosten für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb werden den Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen berechnet. Diese Aktienklasse ist ausschliesslich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder sonstige gepoolte Strukturen gemäss unterschiedlichen Gesetzgebungen). Die kleinste handelbare Einheit beträgt 0.001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien AUD 10'000, BRL 40'000, CAD 10'000, CHF 10'000, CZK 200'000, DKK 70'000, EUR 10'000, GBP 10'000, HKD 100'000, JPY 1 Mio., NOK 90'000, NZD 10'000, PLN 50'000, RMB 100'000, RUB 350'000, SEK 70'000, SGD 10'000, USD 10'000 oder ZAR 100'000.

Zusätzliche Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Für Aktienklassen die in der Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds ausgegeben werden, wird die jeweilige Währung nicht als Namensbestandteil der Aktienklasse aufgeführt. Die Rechnungswährung geht aus dem Namen des jeweiligen Subfonds hervor.
«hedged»	Bei Aktienklassen, deren Referenzwährungen nicht der Rechnungswährung des Subfonds entsprechen und die den Namensbestandteil «hedged» enthalten (« Aktienklassen in Fremdwährung »), wird das Schwankungsrisiko des Kurses der Referenzwährung jener Aktienklassen gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Diese Absicherungen werden zwischen 95 % und 105 % des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Fremdwährung liegen. Änderungen des Marktwertes des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen bei Aktienklassen in Fremdwährung können dazu führen, dass die Absicherung zeitweise ausserhalb der vorgenannten Spanne liegt. Die Gesellschaft und der Portfolio Manager werden dann alles Erforderliche tun, um die Absicherung wieder auf die vorgenannten Niveaus zu begrenzen. Die beschriebene Absicherung wirkt sich nicht auf mögliche Währungsrisiken aus, die aus Investitionen resultieren, die in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds notieren.
«BRL hedged»	Der brasilianische Real (Währungscode gemäss ISO 4217: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor der Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von BRL-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnte, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«RMB hedged»	Anleger sollten beachten, dass der Renminbi (Währungscode gemäss ISO 4217: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die « VRC »), an zwei Märkten gehandelt wird: Auf dem chinesischen Festland als Onshore RMB (CNY) und ausserhalb des chinesischen Festlands als Offshore RMB (CNH). Der Nettoinventarwert von Aktien der Klassen mit dem Namensbestandteil «RMB hedged» wird in Offshore RMB (CNH) berechnet. Beim Onshore RMB (CNY) handelt es sich um eine nicht frei konvertierbare Währung; er unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf die Repatriierung, die von der Regierung der VRC festgelegt werden. Der Offshore RMB (CNH) kann hingegen in andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, frei umgetauscht werden. Dies bedeutet, dass der Wechselkurs zwischen dem Offshore RMB (CNH) und anderen Währungen durch Angebot und Nachfrage für das jeweilige Währungspaar bestimmt wird. Der Umtausch von Offshore RMB (CNH) in Onshore RMB (CNY) und umgekehrt ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC zusammen mit externen Aufsichts- oder Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) festgelegt werden. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten die Anleger beachten, dass es keine klaren Regelungen bezüglich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung und Fondsrechnungslegung für den Offshore RMB (CNH) gibt. Des Weiteren ist zu bedenken, dass Offshore RMB (CNH) und Onshore RMB (CNY) unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore RMB (CNH) unterscheidet sich unter Umständen stark von dem des Onshore RMB (CNY) aufgrund einiger Faktoren, darunter Devisenkontrollbestimmungen und Repatriierungsbeschränkungen, die von der Regierung der VRC zu

	gegebener Zeit festgelegt werden, sowie sonstiger externer Marktfaktoren. Eine Abwertung des Offshore RMB (CNH) könnte sich negativ auf den Wert der Anlegerinvestitionen in den RMB-Klassen auswirken. Die Anleger sollten somit bei der Umrechnung ihrer Investitionen und der damit verbundenen Erträge aus dem Offshore RMB (CNH) in ihre Zielwährung diese Faktoren berücksichtigen. Vor der Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger ferner darauf achten, dass die Verfügbarkeit und Marktfähigkeit von RMB-Klassen sowie die Bedingungen, zu denen diese verfügbar gemacht oder gehandelt werden, zu einem grossen Teil von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Somit kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass der Offshore RMB (CNH) oder die RMB-Klassen künftig angeboten und/oder gehandelt werden bzw. zu welchen Bedingungen der Offshore RMB (CNH) und/oder die RMB-Klassen verfügbar sein oder gehandelt werden. Da es sich bei der Rechnungswährung der Subfonds, die RMB-Klassen anbieten, um eine andere Währung als Offshore RMB (CNH) handeln würde, wäre die Fähigkeit des betreffenden Subfonds, Rückerstattungen in Offshore RMB (CNH) zu machen, von der Fähigkeit des Subfonds zum Wechsel seiner Rechnungswährung in Offshore RMB (CNH) abhängig, die wiederum durch die Verfügbarkeit von Offshore RMB (CNH) oder sonstigen von der Gesellschaft nicht beeinflussbaren Bedingungen beschränkt sein könnte. Die Absicherung des Schwankungsrisikos erfolgt wie oben unter «hedged» beschrieben. Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer erneuten Anlage bewusst sein, die sich ergeben könnten, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Gegebenheiten vorzeitig aufgelöst werden muss. Dies gilt nicht für das mit einer erneuten Anlage verbundene Risiko aufgrund der Auflösung einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäss Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds».
«acc»	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «-acc» werden, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, nicht ausgeschüttet.
«dist»	Bei Aktienklassen mit Namensbestandteil «-dist» werden Erträge ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst.
«qdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-qdist» können vierteljährliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital (dies kann unter anderem realisierte und unrealisierte Nettoveränderungen im Nettoinventarwert beinhalten) («Kapital») erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Anteil des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«mdist»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» können monatliche Ausschüttungen exklusive Gebühren und Auslagen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «-mdist» betragen 6 %.
«UKdist»	Die vorgenannten Aktienklassen können als Klassen mit dem Namensbestandteil «UKdist» ausgegeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung eines Betrages, welcher 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der im Vereinigten Königreich (« UK ») geltenden Bestimmungen für « Reporting Funds » entspricht, wenn die Aktienklassen den Bestimmungen für « Reporting Funds » unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in Bezug auf diese Aktienklassen Steuerwerte in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sich diese Aktienklassen an Anleger richten, die im Vereinigten Königreich mit ihrer Anlage in der Aktienklasse steuerpflichtig sind.
«2 %», «4 %», «6 %», «8 %»	Aktien von Klassen mit dem Namensbestandteil «2 %» / «4 %» / «6 %» / «8 %» können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen in der jeweiligen, zuvor genannten jährlichen prozentualen Rate vor Abzug von Gebühren und Auslagen vornehmen. Die Berechnung der Ausschüttung basiert auf dem Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse zum Monatsende (bei monatlichen Ausschüttungen), zum Geschäftsquartalsende (bei vierteljährlichen Ausschüttungen) oder zum Geschäftsjahresende (bei jährlichen Ausschüttungen). Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, unabhängig vom erzielten oder erwarteten Wertzuwachs oder Ertrag des entsprechenden Subfonds. Ausschüttungen können entsprechend auch aus dem Kapital erfolgen. Die Ausschüttung aus Kapital hat zur Folge, dass das durch den Anleger in den Subfonds investierte Kapital dadurch abnimmt. Ausserdem führen

	etwaige Ausschüttungen aus Erträgen und/oder dem Kapital zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetes Kapital höhere Steuersätze anfallen als auf Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Fondsanteilen realisiert werden. Einige Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren.
«seeding»	Aktien mit dem Namensbestandteil «seeding» werden ausschliesslich während einer zeitlich befristeten Periode angeboten. Nach Ablauf dieser Periode sind keine Zeichnungen mehr erlaubt, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst. Die Aktien können jedoch weiterhin gemäss den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien zurückgegeben werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschliesst, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der oben aufgeführten Aktienklassen.

Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

Anlageziel

Die Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen hohen Wertzuwachs und/oder laufenden Ertrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Gesellschaftsvermögens.

Allgemeine Anlagepolitik

Die Subfonds investieren ihre Vermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Forderungspapiere und Forderungsrechte, Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte, Geldmarktinstrumente, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in OGAW und OGA.

Als Forderungspapiere und Forderungsrechte gelten u. a. Anleihen, Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen und Notes sowie alle anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte.

Als Beteiligungspapiere und Beteiligungsrechte gelten Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Als «Geldmarktinstrumente» gelten Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit, CD) erstklassiger Banken, «Commercial Paper», ausgegeben von erstklassigen Gesellschaften, sowie um andere fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert werden.

Bei den oben genannten Forderungspapieren und Forderungsrechten, Beteiligungspapieren und Beteiligungsrechten sowie Geldmarktinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes von 2010, soweit dies in den nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen vorgesehen ist.

Unter Beachtung der nachfolgenden Anlagegrundsätze darf jeder Subfonds Terminkontrakte und Optionen kaufen und verkaufen sowie Tauschgeschäfte (Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps) auf Finanzinstrumente gemäss Ziffer 1.1 g) der nachfolgenden Anlagegrundsätze tätigen sowie Geschäfte betreffend Optionen auf Wertpapiere abwickeln, welche mit einem anderen Ziel als der Absicherung getätigt werden.

Die Märkte für Optionsscheine auf Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte und Swaps sind volatil, und die Möglichkeit Gewinne zu erwirtschaften, sowie das Risiko, Verluste zu erleiden, ist höher als bei Anlagen in Wertpapieren. Diese Techniken und Instrumente werden nur eingesetzt, sofern sie mit der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds vereinbar sind und deren Qualität nicht beeinträchtigen.

Jeder Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in zusätzlichen Barmitteln halten. Die Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und die Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre gerechtfertigt ist. Barmittel, die zur Absicherung des Anlageengagements in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, unterliegen nicht dieser Beschränkung. Bankguthaben, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erfüllen, fallen nicht unter die zusätzlichen Barmittel im Sinne von Artikel 2 (b) des Gesetzes von 2010. Zusätzliche Barmittel sollten auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt sein, wie z. B. Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank gehalten werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, um laufende oder aussergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Wiederanlage in zulässigen Vermögenswerten gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Ein Subfonds legt nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Bankguthaben auf Sicht bei derselben Einrichtung an.

Die Subfonds achten zudem auf eine breite Verteilung (Diversifikation) aller Anlagen nach Märkten, Branchen, Emittenten, Ratings und Gesellschaften.

Die Subfonds können, sofern in der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds nicht anders definiert ist, maximal 10 % ihres Nettovermögens in bestehende OGAW und OGA investieren.

Die Anlagen der Subfonds werden in der Währung getätigt, welche sich für die Wertentwicklung optimal eignet, und werden aktiv gegenüber der Rechnungswährung verwaltet.

ESG-Integration

UBS Asset Management stuft bestimmte Subfonds als «**ESG Integration-Fonds**» ein. Der Portfolio Manager ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und gleichzeitig Nachhaltigkeitskriterien in den Anlageprozess einzubeziehen. Der Portfolio Manager definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Faktoren (ESG-Faktoren) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Gelegenheiten zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen («Nachhaltigkeit»). Der Portfolio Manager vertritt die Ansicht, dass durch die Berücksichtigung dieser Faktoren eine fundiertere Investitionsentscheidung getroffen wird. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgen, das zu einem fokussierten Anlageuniversum führen kann, handelt es sich bei ESG Integration-Fonds um Investmentfonds, die in erster Linie die Maximierung der finanziellen Performance anstreben, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses darstellen.** Einschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds gelten, sind in der Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik erfasst. Weitere verbindliche Faktoren werden ggf. in der Anlagepolitik des Subfonds beschrieben.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten wird bei diesem Prozess das Rahmenwerk «ESG Material Issues» (Wesentliche ESG-Themen) verwendet, das die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Investitionsentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung anwenden, bei der Daten zu den wichtigsten ESG-Faktoren integriert werden. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum der Subfonds geltenden Ausschlüsse. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährlicher Nachhaltigkeitsbericht

Der UBS-Nachhaltigkeitsbericht (UBS Sustainability Report) ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Er wird jährlich veröffentlicht und dient dazu, das Nachhaltigkeitskonzept und die entsprechenden Massnahmen von UBS offen und transparent darzulegen, wobei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent angewendet werden. <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Sustainability Focus / Impact-Fonds

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als «Sustainability Focus / Impact-Fonds». Sustainability Focus / Impact-Fonds sind auf ESG-Merkmale ausgerichtet oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken

UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf EUR lautende Unternehmensanleihen von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert Bloomberg Euro Aggregate 500mio+ Corporate EUR Index als Referenz für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke.

Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar).

Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Subfonds müssen ein Rating zwischen AAA und BBB- (Standard & Poor's) oder ein ähnliches Rating von einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen oder – sofern es sich um eine Neuemission handelt, die noch kein offizielles Rating hat – ein vergleichbares internes UBS-Rating. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter BBB- oder vergleichbar haben, dürfen 20 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen. Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien, Beteiligungsrechten und Optionsscheinen sowie in durch Ausübung von Wandel- und Zeichnungsrechten oder Optionen erworbenen Aktien, sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen sowie in aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibenden Optionsscheinen und mit diesen Optionsscheinen erworbenen Aktien anlegen. Die durch Ausübung von Rechten oder durch Zeichnung erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in diesen Instrumenten werden nachstehend im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» erläutert. Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS und CDOs/CLOs anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» aufgeführt. Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf EUR. Der Anteil der Anlagen in Fremdwährung, der nicht gegen die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds abgesichert ist, darf 10 % des Vermögens nicht übersteigen. Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: EUR

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.140 % (0.910 %)	1.190 % (0.950 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.750 % (1.400 %)	1.800 % (1.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.360 % (0.290 %)	0.390 % (0.310 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.600 % (0.480 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.500 % (0.400 %)	0.530 % (0.420 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.450 % (0.360 %)	0.480 % (0.380 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.360 % (0.290 %)	0.390 % (0.310 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2).

Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf CHF lautende Schuldverschreibungen und Forderungen, von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert SBI Foreign AAA-BBB TR CHF Index als Referenz für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar).

Darüber hinaus kann der Subfonds bis zu einem Drittel seines Vermögens in Forderungspapiere und Forderungsrechte anlegen, die auf eine andere Währung als den CHF lauten. Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter BBB- oder vergleichbar haben, dürfen 20 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen. Der Subfonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in diesen Instrumenten werden nachstehend im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken» erläutert. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien, Beteiligungsrechten und Optionsscheinen sowie in durch Ausübung von Wandel- und Zeichnungsrechten oder Optionen erworbenen Aktien, sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen sowie in aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibenden Optionsscheinen und mit diesen Optionsscheinen erworbenen Aktien anlegen. Die durch Ausübung von Rechten oder durch Zeichnung erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS und CDOs/CLOs anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS werden nachstehend im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» erläutert. Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen des Fonds») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: CHF

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.900 % (0.720 %)	0.950 % (0.760 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.000 % (0.800 %)	1.050 % (0.840 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.550 % (0.440 %)	0.580 % (0.460 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.250 % (0.200 %)	0.280 % (0.220 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.500 % (0.400 %)	0.550 % (0.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.460 % (0.370 %)	0.490 % (0.390 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.340 % (0.270 %)	0.370 % (0.300 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.250 % (0.200 %)	0.280 % (0.220 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)

UBS Asset Management stuft diese Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Funds) ein. Diese Subfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllen die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Diese aktiv verwalteten Subfonds nutzen als Referenz zum Vergleich der Wertentwicklung und für das Risikomanagement folgende Referenzwerte:

Subfonds	Referenzwert
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)	ESTR 3 Months Compounded
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)	3M Compounded SOFR

Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar). In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung der Subfonds stark vom Referenzwert abweichen.

Die aktiv verwalteten Subfonds investieren ihr Vermögen gemäss der oben beschriebenen Allgemeinen Anlagepolitik zu mindestens zwei Dritteln in Forderungspapiere und Forderungsrechte im Sinne der oben genannten Definition. Die Duration der Portfolios darf dabei 0.5 Jahre nicht unterschreiten und 1 Jahr nicht übersteigen («ultra short term»). Die Forderungspapiere und Forderungsrechte müssen von Schuldnern mit hoher Bonität (von den gängigen Rating-Agenturen als «Investment Grade» klassifiziert) emittiert sein. Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf die in der Namensbezeichnung des jeweiligen Subfonds enthaltenen Währung. Der Anteil der Anlagen in Fremdwährung, der nicht gegen die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds abgesichert ist, darf jedoch 10 % des Vermögens nicht übersteigen. Höchstens 25 % des Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem dürfen die Subfonds nach Abzug der Barmittel und Barmitteläquivalente höchstens 10 % ihres Vermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genussscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren. Die durch Ausübung oder Bezug erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Das Ziel der Subfonds ist, Renditen zu erzielen, die oberhalb geldmarktkonformer Anlagen liegen und mit einem Wertzuwachs verbunden sind. Die Subfonds sind somit keine Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131.

Die Subfonds dürfen insgesamt bis zu 20 % des Nettovermögens in ABS, MBS, CMBS und CDO/CLO investieren. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» bzw. «Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken» aufgeführt.

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)

Rechnungswährung: EUR

UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	0.600 % (0.480 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	0.800 % (0.640 %)	0.850 % (0.680 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.450 % (0.360 %)	0.480 % (0.380 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.150 % (0.120 %)	0.180 % (0.140 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.300 % (0.240 %)	0.350 % (0.280 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.250 % (0.200 %)	0.280 % (0.220 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.200 % (0.160 %)	0.230 % (0.180 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.150 % (0.120 %)	0.180 % (0.140 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)

UBS Asset Management stuft diesen Subfonds als Fonds mit Nachhaltigkeitsfokus (Sustainability Focus Fund) ein. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR»). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind in Anhang I zu diesem Dokument verfügbar (SFDR RTS Artikel 14 Absatz 2). Der aktiv verwaltete Subfonds investiert überwiegend in auf USD lautende Unternehmensanleihen von Emittenten, die ein solides ESG-Profil (ESG = Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) aufweisen.

Der Subfonds verwendet den Referenzwert Bloomberg US IG Corporate USD Index als Referenz für den Portfolioaufbau, zur Beurteilung der Wertentwicklung, zum Vergleich des Nachhaltigkeitsprofils und für Risikomanagementzwecke. Der Referenzwert ist nicht auf die Bewertung von ESG-Merkmalen ausgelegt. Bei Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged» werden währungsabgesicherte Varianten des Referenzwertes verwendet (sofern verfügbar).

Mindestens zwei Drittel der Anlagen des Subfonds müssen ein Rating zwischen AAA und BBB- (Standard & Poor's) oder ein ähnliches Rating von einer anderen anerkannten Ratingagentur aufweisen oder – sofern es sich um eine Neuemission handelt, die noch kein offizielles Rating hat – ein vergleichbares internes UBS-Rating. Investitionen in Anleihen, die ein Rating unter BBB- oder vergleichbar haben, dürfen 20 % des Vermögens des Subfonds nicht übersteigen. Der Subfonds kann bis zu einem Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. Höchstens 25 % seines Vermögens dürfen in Wandel-, Umtausch- und Optionsanleihen sowie «Convertible Debentures» investiert werden. Ausserdem kann der Subfonds bis zu 10 % seines Vermögens in Aktien, Beteiligungsrechten und Optionsscheinen sowie in durch Ausübung von Wandel- und Zeichnungsrechten oder Optionen erworbenen Aktien, sonstigen aktienähnlichen Wertpapieren und Genussscheinen sowie in aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibenden Optionsscheinen und mit diesen Optionsscheinen erworbenen Aktien anlegen. Die durch Ausübung von Rechten oder durch Zeichnung erworbenen Beteiligungspapiere sind spätestens 12 Monate nach Erwerb zu veräussern. Der Subfonds kann zudem bis zu 20 % seines Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCos) anlegen, deren Risiken weiter unten beschrieben sind. Der Subfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS, MBS und CDOs/CLOs anlegen. Die Risiken in Verbindung mit Anlagen in ABS/MBS sind im Abschnitt «Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken» aufgeführt. Mindestens zwei Drittel der Anlagen lauten auf die Währung USD. Der Anteil der Anlagen in Fremdwährung, der nicht gegen die Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds abgesichert ist, darf 10 % des Vermögens nicht übersteigen. Als Bestandteil einer effizienten Vermögensverwaltung kann der Subfonds in alle im Abschnitt «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten derivativen Finanzinstrumente investieren, sofern die in diesem Abschnitt genannten Vorschriften und Leitlinien eingehalten werden. Zulässige Basiswerte beinhalten insbesondere die in Ziffer 1.1 g) («Zulässige Anlagen der Gesellschaft») genannten Instrumente.

Rechnungswährung: USD

Kommissionen

	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a.	Maximale pauschale Verwaltungskommission (maximale Managementkommission) p. a. für Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «hedged»
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «P»	1.140 % (0.910 %)	1.190 % (0.950 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «N»	1.750 % (1.400 %)	1.800 % (1.440 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-1»	0.600 % (0.480 %)	0.630 % (0.500 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «K-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «F»	0.360 % (0.290 %)	0.390 % (0.310 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «Q»	0.600 % (0.480 %)	0.650 % (0.520 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A1»	0.500 % (0.400 %)	0.530 % (0.420 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A2»	0.450 % (0.360 %)	0.480 % (0.380 %)

Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-A3»	0.360 % (0.290 %)	0.390 % (0.310 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-B»	0.065 % (0.000 %)	0.065 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «I-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)
Aktienklassen mit dem Namensbestandteil «U-X»	0.000 % (0.000 %)	0.000 % (0.000 %)

Allgemeine Risikohinweise

Investitionen in OGA und OGAW

Die Subfonds, die gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik mindestens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, weisen eine Dachfondsstruktur auf.

Der allgemeine Vorteil von Dachfonds im Vergleich zu Fonds mit Direktanlagen ist eine breitere Diversifikation bzw. Risikoverteilung. Die Diversifikation der Portfolios beschränkt sich bei Dachfonds nicht nur auf die eigenen Anlagen, da die Anlageobjekte (Zielfonds) von Dachfonds ebenfalls den strengen Vorgaben der Risikosteuerung unterliegen. Dachfonds ermöglichen somit dem Anleger eine Anlage in einem Produkt, das eine Risikoverteilung auf zwei Ebenen ausweist und dadurch das Risiko der einzelnen Anlageobjekte verringert, wobei die Anlagepolitik der OGAW und OGA, in die grösstenteils investiert wird, mit der Anlagepolitik der Gesellschaft weitestgehend übereinstimmen muss. Überdies gestattet die Gesellschaft eine Anlage in einem einzelnen Produkt, durch das der Anleger zum Inhaber einer indirekten Anlage in zahlreichen unterschiedlichen Wertpapieren wird.

Bestimmte Kommissionen und Aufwendungen können im Rahmen der Anlage in bestehenden Fonds doppelt anfallen (zum Beispiel Provisionen der Verwahrstelle und der zentralen Administrationsstelle, Verwaltungs-/ Beratungskommissionen und Ausgabe-/ Rücknahmekommissionen der OGA und/oder OGAW, in die investiert wurde). Diese Kommissionen und Gebühren werden sowohl auf Ebene der Zielfonds als auch auf der Ebene des Dachfonds selbst in Rechnung gestellt.

Die Subfonds dürfen auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS Fund Management (Luxembourg) SA oder durch eine Gesellschaft, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen bei der Zeichnung bzw. Rückgabe dieser Anteile belastet. Die oben beschriebene Doppelbelastung der Kommissionen und Aufwendungen hingegen bleibt.

Die allgemeinen Kosten sowie die Kosten bei einer Anlage in bestehenden Fonds werden im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» dargestellt.

Mit dem Gebrauch von CoCos verbundene Risiken

Ein CoCo ist eine hybride Anleihe, die entsprechend den jeweiligen spezifischen Bedingungen entweder zu einem vorab festgelegten Kurs in Eigenkapital umgewandelt, abgeschrieben oder im Wert herabgeschrieben werden kann, sobald ein zuvor bestimmter «Trigger» (Auslöser) eintritt.

Durch die Verwendung von CoCos entstehen strukturspezifische Risiken, u. a. Liquiditätsrisiko sowie Umwandlungsrisiko. In manchen Fällen kann der Emittent die Umwandlung von wandelbaren Wertpapieren in Stammaktien veranlassen. Wenn wandelbare Wertpapiere in Stammaktien umgewandelt werden, kann die Gesellschaft diese Stammaktien in ihrem Portfolio halten, auch wenn sie normalerweise nicht in Stammaktien investiert.

Ferner unterliegen CoCos dem Risiko des Trigger-Levels. Diese sind unterschiedlich und bestimmen den Grad des Umwandlungsrisikos, abhängig vom Abstand zwischen dem Trigger-Level und der Kapitalquote. Es könnte sich für den Portfolio Manager des Subfonds als schwierig erweisen, die Trigger vorausszusehen, die eine Umwandlung der Schuldtitel in Eigenkapital erfordern würden.

Darüber hinaus unterliegen CoCos dem Risiko einer Inversion der Kapitalstruktur. In der Kapitalstruktur des Emittenten sind CoCos gewöhnlich als nachrangig gegenüber den traditionellen Wandelanleihen eingestuft. In manchen Fällen können Anleger in CoCos einen Kapitalverlust erleiden, während die Aktionäre erst später oder gar nicht betroffen sind.

Ebenfalls hervorzuheben ist das Rendite- bzw. Bewertungsrisiko bei der Verwendung von CoCos. Deren Bewertung wird durch viele unvorhersehbare Faktoren beeinflusst, beispielsweise die Kreditwürdigkeit des Emittenten und die Schwankungen in seinen Kapitalquoten, Angebot und Nachfrage nach CoCos, die allgemeinen Marktbedingungen und die verfügbare Liquidität, wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse, die Auswirkungen für den Emittenten, den Markt, in dem er operiert, oder die Finanzmärkte im Allgemeinen haben.

Des Weiteren unterliegen CoCos dem Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlungen. Kuponzahlungen auf CoCos liegen im Ermessen des Emittenten und können von diesem jederzeit aus beliebigen Gründen für einen unbestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die willkürliche Aussetzung der Zahlungen gilt nicht als Zahlungsausfall. Es gibt keine Möglichkeit, die Wiedereinführung der Kuponzahlungen oder die Nachzahlung ausgefallener Zahlungen einzufordern. Die Kuponzahlungen können auch der Genehmigung durch die für den Emittenten zuständige Aufsichtsbehörde unterliegen und möglicherweise ausgesetzt werden, falls keine ausreichenden ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden sind. Infolge der Ungewissheit bezüglich der Kuponzahlungen sind CoCos volatil. Im Fall einer Aussetzung der Kuponzahlungen kann es zu drastischen Kursrückgängen kommen.

Ferner unterliegen CoCos einem Verlängerungsrisiko (Call-Verlängerung). CoCos sind Instrumente ohne Laufzeitbegrenzung und möglicherweise nur zu vorab festgelegten Terminen nach Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde kündbar. Es gibt keine Garantie dafür, dass der Subfonds das in CoCos investierte Kapital zurückerhält.

Letztlich unterliegen CoCos einem unbekannten Risiko, da diese als Instrumente relativ neu und daher der Markt und die aufsichtsrechtliche Umgebung für diese Instrumente noch in der Entwicklung begriffen sind. Es ist daher ungewiss, wie der CoCo-Markt in seiner Gesamtheit auf einen Trigger oder eine Kuponaussetzung bezüglich eines Emittenten reagieren würde.

Mit dem Gebrauch von ABS/MBS verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in ABS, MBS und CMBS unter Umständen eine höhere Komplexität und geringere Transparenz verbunden sind. Diese Produkte sind durch ein Engagement in einem Forderungspool gekennzeichnet (bei ABS kann es sich bei diesen Forderungen um Auto- oder Studentenkredite oder andere Forderungen auf Basis von Kreditkartenverträgen handeln; bei MBS oder CMBS sind es Hypothekendarlehen), wobei diese Forderungen von einer Einrichtung ausgegeben werden, die ausschliesslich für solche Emissionen gegründet wurde und aus rechtlicher, buchhalterischer und wirtschaftlicher Perspektive unabhängig vom Kreditgeber der Forderungen im Pool ist. Die Zahlungsflüsse aus den zugrunde liegenden Forderungen (einschliesslich Zinsen, Tilgung der Forderung und etwaige frühe Sondertilgungen) werden an die Anleger der Produkte weitergegeben. Diese Produkte umfassen verschiedene Tranchen, die einer Hierarchie unterliegen. Diese bestimmt die Reihenfolge der Zuflüsse der Tilgungen und etwaigen frühen Sondertilgungen innerhalb der Tranchen. Für den Fall eines Anstiegs oder Rückgangs der Zinssätze unterliegen die Anleger einem höheren oder niedrigeren Rückzahlungs- und Wiederanlagerisiko, wenn die Sondertilgungen für die zugrunde liegenden Forderungen infolge besserer oder schlechterer Refinanzierungsmöglichkeiten der Schuldner zunehmen bzw. abnehmen. Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Subfonds in ABS-/MBS-Wertpapieren weicht oftmals von der festgelegten Endfälligkeit der Anleihe ab. Die durchschnittliche Laufzeit ist in der Regel kürzer als die Endfälligkeit und hängt von den Zeitpunkten der Tilgungszuflüsse ab, die sich üblicherweise nach der Struktur des Wertpapiers und der Priorität von Geldzuflüssen und/oder dem Verhalten des Kreditnehmers im Hinblick auf Refinanzierung, Rückzahlung und Ausfall richten. ABS-/MBS-Wertpapiere stammen aus verschiedenen Ländern mit unterschiedlichen Rechtsstrukturen. ABS/MBS können Investment-Grade, Non-Investment-Grade oder ohne Rating sein.

Mit dem Gebrauch von CDO/CLO verbundene Risiken

Anleger werden darauf hingewiesen, dass einige Subfonds in bestimmte Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren investieren können, die als Collateralised Debt Obligations (CDOs) oder (wenn es sich bei den Basiswerten um Darlehen handelt) als Collateralised Loan Obligations (CLOs) bezeichnet werden. Typische CDO- oder CLO-Strukturen haben mehrere Tranchen mit unterschiedlichem Rang, wobei die höchstrangige Tranche den ersten Zugriff auf die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Basiswertepool hat, danach die nächstrangige Tranche usw. bis zur verbleibenden (Eigenkapital-) Tranche, die den letzten Zugriff auf die Zinsen und Tilgungen hat. CDO/CLO können durch einen Wertverlust der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Mitleidenschaft gezogen werden. Aufgrund ihrer komplexen Struktur lassen sie sich zudem unter Umständen nur schwierig bewerten, und ihr Verhalten in unterschiedlichen Marktlagen kann unvorhersehbar sein.

ESG-Risiken

Als «Nachhaltigkeitsrisiko» wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten, eine tatsächliche oder eine potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Investition verursachen könnte. Wenn sich ein mit einer Investition verbundenes Nachhaltigkeitsrisiko materialisiert, könnte dies zum Wertverlust einer Investition führen.

Einsatz von Finanzderivaten

Finanzderivate sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Finanzderivaten sind mit den allgemeinen Markt-, Abwicklungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von Finanzderivaten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in den Basiswerten.

Daher erfordert der Einsatz von Finanzderivaten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der Finanzderivate selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten Finanzderivaten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Finanzderivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten Finanzderivat die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem unterstützt, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden. Bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Kreditwürdigkeit jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Finanzderivate handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei Finanzderivaten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht möglich bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Finanzderivaten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass Finanzderivate nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele Finanzderivate sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem Finanzderivat und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von Finanzderivaten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total Return Swaps und Differenzkontrakte) in Bezug auf verschiedene Basiswerte, wie etwa Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Vertrag, mit dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei eine Leistung, beispielsweise eine Zahlung in einer vereinbarten Höhe, im Austausch gegen eine Leistung der anderen Partei, beispielsweise die Wertentwicklung eines bestimmten Vermögenswertes oder Korbs von Vermögenswerten, zu erbringen. Ein Subfonds kann diese Techniken beispielsweise zum Schutz gegen Änderungen der Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen. Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem freien Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds das Risiko der Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern, er kann mit ihnen aber auch ein opportunistisches Engagement in Währungen erlangen. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Schwankung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds einen festen Zinssatz gegen einen variablen Zinssatz (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz. Der Subfonds kann auch Caps und Floors einsetzen. Das sind Zinsswaps, bei denen die Rendite ausschliesslich (im Falle eines Caps) auf der positiven oder (im Falle eines Floors) auf der negativen Veränderung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Satz basiert.

Im Hinblick auf Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total Return Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstruments oder eines Wertpapierindex basieren. Mithilfe dieser Swaps kann ein Subfonds seine Risiken in bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Index. Der Subfonds kann auch Swaps einsetzen, bei denen die Rendite des Subfonds abhängig ist von der Kursvolatilität des betreffenden Wertpapiers (Ein Volatilitätsswap ist ein Termingeschäft, dessen Basiswert die Volatilität eines bestimmten Produkts ist. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das den Anlegern gestattet, allein auf die Änderung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Preises zu spekulieren) oder von der Varianz (das Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap ist eine Art des Volatilitätsswaps, bei dem die Auszahlung linear zur Varianz und nicht zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung mit einem höheren Satz ansteigt als bei der Volatilität).

Wenn ein Subfonds Total Return Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Eigenschaften investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit sind und normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt. Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen liegt die Ernennung von Gegenparteien bei Abschluss von Total Return Swaps zur Förderung der Anlageziele und -grundsätze des betreffenden Subfonds im alleinigen Ermessen des Portfolio Managers.

Credit Default Swaps («CDS») sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und verwandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses hinsichtlich eines Basiswertes auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Bei Einsatz eines CDS kann der Subfonds als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswertes verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Kontrahenten ausgewählt werden.

Potenzielle Illiquidität von börsengehandelten Instrumenten und Swap-Kontrakten

Unter Umständen kann die Gesellschaft Kauf- oder Verkaufsaufträge an Börsen aufgrund der Marktbedingungen, darunter die Beschränkung der täglichen Kursschwankungen, nicht immer zum gewünschten Kurs ausführen und eine offene Position nicht immer glattstellen. Wenn der Handel an einer Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist, ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, zu den nach Auffassung des Portfolio Managers wünschenswerten Bedingungen Geschäfte auszuführen oder Positionen zu schliessen. Swap-Kontrakte sind Over-the-Counter-Kontrakte mit einer einzigen Gegenpartei und können daher illiquide sein. Swap-Kontrakte können zwar glattgestellt werden, um über ausreichend Liquidität zu verfügen, doch diese Glattstellung kann bei extremen Marktbedingungen unmöglich sein oder die Gesellschaft sehr teuer zu stehen kommen.

Liquiditätsrisiko

Ein Subfonds legt unter Umständen in Wertpapieren an, die sich anschliessend aufgrund verringerter Liquidität nur schwer verkaufen lassen. Dies kann sich nachteilig auf ihren Marktpreis und folglich auf den Nettoinventarwert des Subfonds auswirken. Die verringerte Liquidität dieser Wertpapiere kann durch ungewöhnliche oder ausserordentliche Wirtschafts- oder Marktereignisse bedingt sein, wie z. B. die Verschlechterung der Bonität eines Emittenten oder die mangelnde Effizienz eines Marktes. Bei extremen Marktsituationen

gibt es unter Umständen wenige willige Käufer und die Anlagen können nicht ohne Weiteres zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden; zudem müssen die entsprechenden Subfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis akzeptieren, um die Anlagen zu verkaufen, oder sie können die Anlagen unter Umständen überhaupt nicht verkaufen. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren oder anderen Instrumenten kann von der jeweiligen Börse oder einer Staats- oder Aufsichtsbehörde ausgesetzt oder eingeschränkt werden, und einem Subfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Das Unvermögen, eine Portfolio-Position zu verkaufen, kann den Wert dieser Subfonds nachteilig beeinflussen oder verhindern, dass diese Subfonds andere Anlagegelegenheiten nutzen können. Zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen sind diese Subfonds unter Umständen zum Verkauf von Anlagen zu ungünstigen Zeitpunkten und/oder Bedingungen gezwungen.

Anleihen

Anleihen unterliegen tatsächlich auf Fakten und auf Wahrnehmungen beruhenden Massstäben für die Kreditwürdigkeit. Anleihen und insbesondere Hochzinsanleihen können von negativen Schlagzeilen und einer unvorteilhaften Wahrnehmung durch Anleger beeinträchtigt werden, die möglicherweise nicht auf einer Fundamentalanalyse beruhen und negativen Einfluss auf Wert und Liquidität der Anleihe haben können.

Hochzinsanleihen

Die Anlage in Schuldverschreibungen ist mit einem Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiko verbunden. Im Vergleich zu Investment-Grade-Anleihen haben Hochzinsanleihen in der Regel ein niedrigeres Rating und bieten üblicherweise höhere Renditen, um die mit diesen Wertpapieren verbundene niedrigere Bewertung oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein höheres Risiko der Kapitalerosion durch Ausfall, oder im Falle einer unter der laufenden Verzinsung liegenden Effektivverzinsung. Wirtschaftliche Bedingungen und Änderungen am Zinsniveau können den Wert dieser Anleihen erheblich beeinflussen. Hochzinsanleihen können überdies auch einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko unterliegen als Anleihen mit hohem Rating. Diese Anleihen reagieren tendenziell stärker auf Entwicklungen, die das Markt- und Kreditrisiko beeinflussen, als Wertpapiere mit höherem Rating. Der Wert von Hochzinsanleihen kann von gesamtwirtschaftlichen Bedingungen, wie z. B. einem Konjunkturabschwung oder einer Phase mit steigenden Zinssätzen, nachteilig beeinflusst werden. Hochzinsanleihen sind unter Umständen weniger liquide und schwieriger zu einem vorteilhaften Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen oder zu bewerten als Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden Hochzinsanleihen häufig von kleineren, weniger kreditwürdigen und höher verschuldeten Unternehmen begeben, die in der Regel weniger imstande sind, Kapital und Zinsen pünktlich zu zahlen, als finanziell solide Unternehmen.

Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Ein Subfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Collaterals niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensionsgeschäft oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Wertpapierleihgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko, einschliesslich des Risikos, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht zurückgegeben oder nicht rechtzeitig zurückgegeben werden können. Wenn der Kreditnehmer von Wertpapieren die von einem Subfonds geliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht die Gefahr, dass die erhaltenen Collaterals zu einem niedrigeren Wert als die verliehenen Wertpapiere realisiert werden, sei es aufgrund ungenauer Preisfindungen der Collaterals, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Collaterals, der Illiquidität des Marktes, auf dem die Collaterals gehandelt werden, Fahrlässigkeit oder Insolvenz des Verwahrers der Collaterals oder Kündigung von Rechtsvereinbarungen, z. B. aufgrund von Insolvenzen, die sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Subfonds auswirken könnten. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erträge aus dem Verkauf des von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Collaterals geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Wertsteigerungen oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Bei der Anwendung dieser Techniken beachtet der Subfonds jederzeit die in Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» aufgeführten Bedingungen. Die mit dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Collateral Management) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Das Engagement der Subfonds in Total Return Swaps, Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwertes):

Subfonds	Total Return Swaps		Pensionsgeschäfte		umgekehrte Pensionsgeschäfte		Wertpapierleihe	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF)	0–10 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	30 %	50 %
UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR)	0 %–10 %	30 %	0 %	10 %	0 %	10 %	20 %	50 %
UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)	0 %	15 %	0 %	10 %	0 %	10 %	20 %	50 %
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)	0 %	15 %	0 %	10 %	0 %	10 %	20 %	50 %
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)	0 %	15 %	0 %	10 %	0 %	10 %	20 %	50 %

Risikomanagement

Das Risikomanagement gemäss dem Commitment-Ansatz und dem Value-at-Risk-Ansatz erfolgt gemäss den anwendbaren Gesetzen und regulatorischen Vorschriften. Eine Beschreibung der weiteren Risikomanagementtechniken, wie z. B. die Verwaltung des Gegenparteirisikos, findet sich in den einschlägigen Abschnitten des Verkaufsprospektes. Das Risikomanagementverfahren wird, wie im CSSF-Rundschreiben 14/592 (zur Umsetzung der ESMA-Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds und anderen OGAW-Themen) vorgesehen, ebenso im Rahmen des Collateral Managements (s. Abschnitt «Collateral Management» unten) und der Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios (s. Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben») angewendet.

Hebelwirkung

Die Hebelwirkung bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («VaR» bzw. «VaR-Ansatz») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen gegebenenfalls nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird oder nicht, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel;
- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge davon ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko generieren.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW nach dem VaR-Ansatz wird innerhalb eines OGAW-Risikokontrollprozesses erfasst. Dieser beinhaltet unter anderem Beschränkungen zum VaR, der das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich dem von Derivaten, umfasst. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Die durchschnittliche Hebelwirkung je Subfonds nach dem VaR-Ansatz wird in einer Bandbreite erwartet, die in der nachstehenden Tabelle angegeben ist. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Hebelwerte erreicht werden.

Subfonds	Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelbandbreite	Referenzportfolio
UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.
UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)	Commitment-Ansatz	k. A.	k. A.

Collateral Management

Führt die Gesellschaft ausserbörliche Transaktionen («OTC»-Geschäfte) durch, so kann sie dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Kontrakten oder der Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt die Gesellschaft dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann).

Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit («**Collateral**») verringert werden (s. oben). Collateral kann in Form von Barmitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien sowie erstklassigen Staatsanleihen gestellt werden. Die Gesellschaft wird dabei nur solche Finanzinstrumente als Collateral akzeptieren, die es ihr – nach einer objektiven und sachgerechten Einschätzung – erlauben würden, sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu verwerten. Das Collateral muss von der Gesellschaft oder von einem von der Gesellschaft beauftragten Dienstleistungserbringer mindestens einmal täglich bewertet werden. Der Wert des Collaterals muss höher sein als der Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei. Dieser Wert kann zwar zwischen zwei aufeinanderfolgenden Bewertungen schwanken.

Nach jeder Bewertung wird jedoch sichergestellt (ggf. durch das Verlangen eines zusätzlichen Collaterals), dass das Collateral den angestrebten Aufschlag zum Wert der Position mit der jeweiligen OTC-Gegenpartei wieder erreicht (sog. mark-to-market). Um die Risiken, die mit dem jeweiligen Collateral einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert des zu verlangenden Collaterals zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert des fraglichen Collaterals ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (Haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert des Collaterals schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Die Gesellschaft trifft eine interne Rahmenvereinbarung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Collateral, die auf das jeweilige Collateral anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Collateral überlassen wurden, bestimmt. Diese Rahmenvereinbarung wird von der Gesellschaft auf regelmässiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collateral aus OTC-Derivattransaktionen zugelassen und folgende Abschläge (Haircuts), die auf diese Instrumente anzuwenden sind, festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Barmittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzlaufende Instrumente (bis 1 Jahr), die von einem der folgenden Staaten (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Österreich, Japan, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich, USA) begeben werden und bei denen der emittierende Staat ein Mindestrating von A aufweist	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine mittlere Laufzeit (1 – 5 Jahre) aufweisen	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit (5 – 10 Jahre) aufweisen.	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit (über 10 Jahre) aufweisen.	5 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit bis zu 10 Jahren	7 %
US Treasury Strips oder Zero Coupon Bonds (alle Laufzeiten)	8 %
US TIPS (Treasury Inflation Protected Securities) mit einer Laufzeit über 10 Jahre	10 %

Die für Collateral aus Wertpapierleihen anwendbaren Haircuts werden, soweit anwendbar, im Abschnitt 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben» dargestellt.

Die als Collateral übertragenen Wertpapiere dürfen weder von der jeweiligen OTC-Gegenpartei begeben worden sein noch eine hohe Korrelation mit dieser OTC-Gegenpartei aufweisen. Deshalb sind Aktien aus der Finanzbranche als Collaterals nicht zugelassen. Die als Collateral übertragenen Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft weder verkauft noch angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass das ihr zur Sicherheit übertragene Collateral hinreichend diversifiziert ist, insbesondere im Hinblick auf die geographische Streuung, Diversifizierung über verschiedene Märkte sowie Diversifizierung des Konzentrationsrisikos. Das Letztere gilt dabei als ausreichend diversifiziert, wenn die als Collateral dienenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von ein und demselben Emittenten begeben worden sind, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht übersteigen.

Abweichend vom vorgenannten Absatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Punkt 43 (e) der ESMA- Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen vom 1. August 2014 (ESMA/2014/937), kann die Gesellschaft vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden. In einem solchen Fall muss die Gesellschaft dafür sorgen, dass sie Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, während die Wertpapiere aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, von der vorgenannten Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen und eine Besicherung von bis zu 50 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds in Staatsanleihen zu akzeptieren, die durch die folgenden Staaten ausgegeben oder garantiert werden: USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und Schweiz.

Das Collateral, das in Form von Barmitteln hinterlegt wird, kann von der Gesellschaft angelegt werden. Die Anlage darf ausschliesslich in Sichteinlagen und kündbaren Einlagen in Übereinstimmung mit Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft», in hochqualitative Staatsanleihen, in Pensionsgeschäften i. S. d. Abschnitts 5 «Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben», vorausgesetzt, dass die Gegenpartei dieser Transaktion ein Kreditinstitut i. S. d. Ziff. 1.1 Buchst. f) des Abschnitts 1 «Zulässige Anlagen der Gesellschaft» ist und die Gesellschaft das Recht hat, die Transaktion jederzeit zu kündigen und die Rückübertragung des eingesetzten Betrages, inkl. angefallenen Zinsen, zu verlangen, sowie in kurzfristige Geldmarktfonds i. S. d. CESR Guidelines 10-049 betr. allgemeine Definition der europäischen Geldmarktfonds, erfolgen. Auf die Diversifizierung des Konzentrationsrisikos finden die Beschränkungen, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, entsprechende Anwendung. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte der Gesellschaft in Verbindung mit dem Collateral verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls die Gesellschaft der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen ein Collateral schuldet, so ist ein solches Collateral wie zwischen der Gesellschaft und der OTC-Gegenpartei vereinbart auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unter-Verwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzes können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung der Gesellschaft in Bezug auf das Collateral verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch die Gesellschaft sogar dazu gezwungen wäre, ihren Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet von etwaigem Collateral, das im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurde, nachzukommen.

Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Aktie eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse werden in der jeweiligen Rechnungswährung des Subfonds bzw. der Aktienklasse ausgewiesen und jeden Geschäftstag berechnet, indem das gesamte Nettovermögen des Subfonds, welches jeder Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien der jeweiligen Aktienklasse dieses Subfonds geteilt wird.

Es kann jedoch auch an Tagen, an welchen gemäss nachfolgendem Abschnitt keine Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden, der Nettoinventarwert einer Aktie berechnet werden. Ein solcher Nettoinventarwert kann veröffentlicht werden, darf allerdings nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken oder für Kommissionsberechnungen verwendet werden. Er darf auf keinen Fall als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge verwendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes, welcher den jeweiligen Aktienklassen eines Subfonds zuzurechnen ist, ändert sich jedes Mal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet. Er wird unter Berücksichtigung der der jeweiligen Aktienklasse belasteten Kommissionen, durch das Verhältnis der im Umlauf befindlichen Aktien jeder Aktienklasse gegenüber der gesamten im Umlauf befindlichen Aktien des Subfonds bestimmt.

Das Vermögen eines jeden Subfonds wird folgendermassen bewertet:

- a) Als Wert von Barmitteln – sei es in Form von Barbeständen oder Bankguthaben sowie von Wechseln und Sichtpapieren und Forderungen, Vorauszahlungen auf Kosten, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen Zinsen, die noch nicht erhalten wurden – gilt deren voller Wert, es sei denn es ist unwahrscheinlich, dass dieser vollständig gezahlt oder erhalten wird, in welchem Fall ihr Wert dadurch bestimmt wird, dass ein angemessen erscheinender Abzug berücksichtigt wird, um ihren wirklichen Wert darzustellen.
- b) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate oder andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für diese Anlagen darstellt.
Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Gesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- c) Wertpapiere und andere Anlagen, welche nicht an einer Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und für die kein adäquater Preis erhältlich ist, wird die Gesellschaft gemäss anderen, von ihr nach Treu und Glauben zu bestimmenden Grundsätzen auf der Basis der voraussichtlich möglichen Verkaufspreise bewerten.
- d) Die Bewertung von Derivaten, die nicht an einer Börse notiert sind («**OTC-Derivate**»), erfolgt anhand unabhängiger Preisquellen. Sollte für ein Derivat nur eine unabhängige Preisquelle vorhanden sein, wird die Plausibilität dieses Bewertungskurses mittels Berechnungsmodellen, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer der Gesellschaft anerkannt sind, auf der Grundlage des Verkehrswertes des Basiswertes, von dem das Derivat abgeleitet ist, nachvollzogen.
- e) Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («**OGAW**») und/oder OGA werden zu ihrem letztbekannten Nettoinventarwert bewertet.
Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW und/oder OGA können auf der Basis einer Schätzung ihres Wertes bewertet werden, welche von zuverlässigen Dienstleistern, welche von dem Portfolio Manager oder dem Investment Advisor der Zielfonds unabhängig sind, zur Verfügung gestellt werden (Preisschätzung).
- f) Die Bewertung von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, öffentlich zugänglichen Markt gehandelt werden, erfolgt auf Basis der jeweils relevanten Kurven. Die auf den Kurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Credit-Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Hinzuziehung eines Credit-Spreads, welcher die Kreditwürdigkeit des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Credit-Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst. Die folgende

Regelung gilt nur für die Geldmarktsubfonds in diesem Verkaufsprospekt: Die Zinserträge der einzelnen Subfonds zwischen dem betreffenden Auftragstag und dem entsprechenden Bewertungstag werden in die Bewertung des Vermögens des jeweiligen Subfonds einbezogen. Damit beinhaltet der Inventarwert je Aktie am jeweiligen Bewertungstag projizierte Zinserträge.

- g) Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und andere Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des entsprechenden Subfonds lauten und welche nicht durch Devisentransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis, der in Luxemburg, oder, falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist, bewertet.
- h) Fest- und Treuhandgelder werden zu ihrem Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert der Tauschgeschäfte wird von einem externen Anbieter berechnet und eine zweite unabhängige Berechnung wird durch einen anderen externen Anbieter zur Verfügung gestellt. Die Berechnung basiert auf dem aktuellen Wert (Net Present Value) aller Cash Flows, sowohl In- als auch Outflows. In einigen spezifischen Fällen können interne Berechnungen – basierend auf von Bloomberg zur Verfügung gestellten Modellen und Marktdaten – und/oder Broker-Statement-Bewertungen verwendet werden. Die Bewertungsmethode hängt von dem jeweiligen Wertpapier ab und wird nach der gültigen Bewertungsrichtlinie von UBS bestimmt.

Erweist sich auf Grund besonderer Umstände eine Bewertung nach Massgabe der vorstehenden Regeln als undurchführbar oder ungenau, ist die Gesellschaft berechtigt, nach Treu und Glauben andere allgemein anerkannte und überprüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Nettovermögens zu erzielen.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlaufe des Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden. Solche neuen Bewertungen gelten für die anschliessende Ausgabe und Rücknahme der Aktien.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren und Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Aktie vornehmen («Swing Pricing»).

Aktien werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwertes je Aktie. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Aktie jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Aktie als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrates. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Aktien in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Aktionäre (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Aktionäre (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist; oder
- (d) in allen anderen Fällen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Aktionäre eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Aktie hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrates die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes pro Aktie begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwertes je Aktie anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen ist und dass dies im besten Interesse der Aktionäre ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Aktionäre werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

Anlagen in die UBS (Lux) SICAV 2

Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Aktien eines Subfonds werden an jedem Geschäftstag ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «**Geschäftstag**» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d. h. jeden Tag, an dem die Banken während der normalen Geschäftszeiten geöffnet sind) in Luxemburg mit Ausnahme vom 24. und 31. Dezember und von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg, sowie von Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des jeweiligen Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht adäquat bewertet werden können.

«**Nicht gesetzliche Ruhetage**» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an Tagen, an welchen die Gesellschaft entschieden hat, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien» beschrieben. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Die Gesellschaft erlaubt keine Transaktionen, die in ihrem Ermessen die Interessen der Aktionäre beeinträchtigen könnten, wie z. B. «Market Timing» und «Late Trading». Sie ist berechtigt, jeden Zeichnungs- oder Konversionsantrag abzulehnen, wenn sie der Meinung ist, dieser sei im Sinne solcher Praktiken. Die Gesellschaft ist des Weiteren berechtigt, alle Massnahmen zu ergreifen, welche sie für notwendig erachtet, um die Aktionäre gegen solche Handlungen zu schützen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («Aufträge»), die bis spätestens 15:00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Geschäftstag («Auftragstag») bei der Administrationsstelle erfasst worden sind («Cut-off-Zeit»), werden auf der Basis des per diesem Tag nach Cut-off-Zeit berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt («Bewertungstag»).

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Administrationsstelle an einem Geschäftstag spätestens eine Stunde vor Ablauf der für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeit eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können für ihre Kunden jedoch auch frühere Cut-off-Zeiten als die oben angegebenen festlegen, um die korrekte Einreichung der Aufträge bei der Administrationsstelle zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle der UBS AG in der Schweiz, den jeweiligen Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich.

Für Aufträge, die bei der Administrationsstelle nach der einschlägigen Cut-off-Zeit an einem Geschäftstag erfasst werden, gilt der nächstfolgende Geschäftstag als Auftragstag.

Gleiches gilt für Aufträge zur Konversion von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, welche auf Basis der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds getätigt werden.

Der zur Abrechnung verwendete Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward-Pricing). Er wird auf Grundlage der zuletzt bekannten Marktkurse berechnet (d. h. anhand der letzten verfügbaren Marktkurse oder Marktschlusskurse, sofern diese zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbar sind). Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im vorangegangenen Abschnitt beschrieben.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Vorschriften werden die mit der Annahme von Aufträgen betrauten Vertriebsstellen Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Konversionsanträge von Anlegern auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, eines schriftlichen Bestellformulars oder auf gleichwertige Weise, einschliesslich des Empfangs von Anträgen auf elektronischem Wege, verlangen und annehmen. Die Verwendung gleichwertiger Mittel zur Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der UBS Asset Management Switzerland AG nach eigenem Ermessen.

Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien der Subfonds werden gemäss den Modalitäten des Abschnitts «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» berechnet.

Sofern im Abschnitt «Aktienklassen» nichts anderes festgelegt ist, können, abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, vom Anlagebetrag des Anlegers Einstiegskosten von maximal 3 % abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden sowie an diese am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. Zusätzlich werden sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben verrechnet. Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls in den lokalen Angebotsdokumenten.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle können dem Anleger auferlegt werden.

Zeichnungen für Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft sowie den Vertriebs- und Zahlstellen, die diese an die Gesellschaft weiterleiten, entgegengenommen.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers solche Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Zeichnungswährung der Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Zeichnungspreisen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Die Aktien können auch mittels Spar-, Tilgungs- oder Konversionsplan gemäss den örtlich geltenden Marktstandards gezeichnet werden. Weitere Informationen hierzu sind bei den örtlichen Vertriebsstellen erhältlich.

Die Bezahlung des Ausgabepreises von Aktien eines Subfonds erfolgt spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») auf das Konto der Verwahrstelle zugunsten des Subfonds.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen dem Auftrags- und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen Zeichnungen von Aktien gegen vollständige oder teilweise Sacheinlage akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Die Aktien werden ausschliesslich als Namensaktien ausgegeben. Das bedeutet, dass die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet wird. Eine Konversion der Namensaktien in Inhaberaktien kann nicht verlangt werden. Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können (externes Clearing).

Alle ausgegebenen Aktien haben gleiche Rechte. Die Satzung der Gesellschaft sieht allerdings die Möglichkeit vor, innerhalb eines Subfonds verschiedene Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften aufzulegen.

Die Gesellschaft kann – im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen – auch Aktien ohne Stimmrecht ausgeben, entweder im Zuge einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft oder durch Umwandlung von ausgegebenen Namensaktien nach entsprechendem Beschluss der Generalversammlung gemäss den Bestimmungen in der Satzung der Gesellschaft sowie den Bestimmungen im luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften, in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Generalversammlung der Gesellschaft legt die maximale Anzahl solcher Aktien ohne Stimmrecht oder von Namensaktien, die in Aktien ohne Stimmrecht umgetauscht werden sollen (ausschliesslich Aktienzertifikate über ganze Aktien), fest. Zumindest eine Aktie der Gesellschaft muss eine Aktie mit Stimmrecht sein.

Ein Angebot zur Umwandlung von Namensaktien in Aktien ohne Stimmrecht muss an alle Aktionäre in der Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft erfolgen. Das entsprechende Zeichnungsrecht darf von den Aktionären innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird, jedoch 30 Tage nicht unterschreiten darf, ausgeübt werden. Die Bekanntmachung der Umwandlung und der Frist für die entsprechende Zeichnung von Aktien ohne Stimmrecht erfolgt im RESA und zusätzlich in einer Luxemburger Tageszeitung. Soweit nur Namensaktien ausgegeben worden sein sollten, reicht die Mitteilung der vorgenannten Informationen mittels Einschreiben beziehungsweise auf sonstigen Kommunikationswegen, die von den Aktionären jeweils individuell akzeptiert oder in diesem Verkaufsprospekt angegeben wurden.

Soweit durch einen Beschluss der Generalversammlung Rechte und/oder Pflichten der Aktionäre mit Aktien ohne Stimmrecht beeinflusst werden sollten, wird ausnahmsweise auch solchen Aktien ein Stimmrecht eingeräumt. Das Gleiche gilt für Kapitalreduzierungen der Gesellschaft oder eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. In solchen Fällen finden die Regelungen zur Beschlussfassung in der Generalversammlung, wie in der Satzung der Gesellschaft dargelegt, Anwendung.

Ausserdem können für alle Subfonds bzw. Aktienklassen Fraktionsanteile ausgegeben werden. Fraktionsanteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt und haben kein Stimmrecht bei den Generalversammlungen. Sie berechtigen jedoch ggf. zu einer Ausschüttung bzw. zur anteilmässigen Verteilung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung des betroffenen Subfonds bzw. der betroffenen Aktienklasse.

Rücknahme von Aktien

Rücknahmeanträge, unter Beilage der eventuell ausgegebenen Zertifikate, werden von der Verwaltungsgesellschaft, der Administrationsstelle, der Verwahrstelle oder einer anderen dazu ermächtigten Vertriebs- und Zahlstelle entgegengenommen.

Der Gegenwert der zur Rücknahme eingereichten Aktien eines Subfonds wird spätestens am dritten Tag nach dem Auftragstag («**Abwicklungstag**») ausbezahlt, es sei denn, dass gemäss gesetzlichen Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder auf Grund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Wenn am Abwicklungstag oder einem beliebigen Tag zwischen dem Auftrags- und dem Abwicklungstag die Banken im Land der Währung der entsprechenden Aktienklasse nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet sind oder die entsprechende Währung nicht im Rahmen eines Interbanken-Abwicklungssystems gehandelt wird, erfolgt die Abwicklung am nächsten Tag, an dem diese Banken geöffnet sind oder diese Abwicklungssysteme für die Transaktion der entsprechenden Währung zur Verfügung stehen.

Falls der Wert des Anteils einer Aktienklasse am Gesamtnettovermögenswert eines Subfonds unter eine Grösse gefallen ist oder eine Grösse nicht erreicht hat, die vom Verwaltungsrat der Gesellschaft als für die wirtschaftlich effiziente Verwaltung einer Aktienklasse erforderliche Mindestgrösse bestimmt wurde, kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, dass alle Aktien dieser Klasse an einem durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Geschäftstag gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückzunehmen sind. Aus dieser Rücknahme werden den Anlegern der betroffenen Klasse sowie des betroffenen Subfonds keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Nachteile erwachsen. Gegebenenfalls wird das im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» beschriebene Single Swing Pricing angewandt.

Für Subfonds mit mehreren Aktienklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, kann Aktionären der Gegenwert der zurückgenommenen Aktien grundsätzlich nur in der Währung der jeweiligen Aktienklasse erstattet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Zahlung der Rücknahmeerlöse beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers die Zahlung in anderen Währungen als der Rechnungswährung des fraglichen Subfonds und der Währung der Aktienklasse, in der die Rücknahme erfolgt,

vornehmen. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt.

Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Diese Gebühren sowie Steuern, Kommissionen und sonstige Gebühren, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen, und zum Beispiel von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden dem betreffenden Anleger in Rechnung gestellt und von den Rücknahmeerlösen abgezogen. Ungeachtet des Vorgenannten erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen für auf RMB lautende Aktien ausschliesslich in RMB (CNH). Der Anleger ist nicht befugt, die Zahlung von Rücknahmeerlösen in einer anderen Währung als dem RMB (CNH) zu fordern.

Sämtliche in den jeweiligen Vertriebsländern eventuell anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die unter anderem auch von Korrespondenzbanken erhoben werden können, werden verrechnet.

Die lokale Zahlstelle wird die entsprechenden Transaktionen im Auftrage des Endanlegers auf Nominee-Basis vornehmen. Kosten für Dienstleistungen der Zahlstelle sowie Gebühren, die von Korrespondenzbanken erhoben werden, können dem Anleger auferlegt werden.

Darüber hinaus darf keine Rücknahmekommission erhoben werden.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwertes ab, d. h. ob der Rücknahmepreis den vom Aktionär bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Rücknahme- oder Konversionsanträge an einem Auftragstag, an dem die Gesamtheit der Anträge zu einem Mittelabfluss in Höhe von mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds am betreffenden Auftragstag führen würde, nicht vollständig auszuführen (*Redemption Gate*). Unter diesen Umständen kann die Gesellschaft entscheiden, die Rücknahme- und Konversionsanträge nur anteilig auszuführen und die nicht ausgeführten Rücknahme- und Konversionsanträge des Auftrags-tags vorrangig für einen Zeitraum von normalerweise nicht mehr als 20 Geschäftstagen zurückzustellen.

Bei massiven Rücknahmeanträgen oder bei Laufzeitende eines Subfonds mit bestimmter Laufzeit bei ausserordentlichen, für den Anleger ungünstigen Marktgegebenheiten kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Gesellschaft Anlegern nach ihrem eigenen Ermessen eine teilweise oder vollständige Rücknahme in Sachwerten anbieten.

In diesem Fall muss die Sachauslage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds stehen. Diese Rücknahmen in Sachwerten werden ausserdem durch den von der Gesellschaft beauftragten Abschlussprüfer geprüft und dürfen keinerlei negative Auswirkungen auf die verbleibenden Aktionäre der Gesellschaft haben. Die damit verbundenen Kosten gehen zulasten des Anlegers.

Konversion von Aktien

Aktionäre können jederzeit von einem Subfonds in einen anderen bzw. von einer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse desselben Subfonds wechseln. Für die Einreichung der Konversionsanträge gelten die gleichen Modalitäten wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, in die der Aktionär seinen Bestand konvertieren möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

α = Anzahl der Aktien des neuen Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll

β = Anzahl der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, von wo aus die Konversion vollzogen werden soll

χ = Nettoinventarwert der zur Konversion vorgelegten Aktien

δ = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen. Wenn beide Subfonds oder Aktienklassen in der gleichen Rechnungswährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1

ε = Nettoinventarwert der Aktien des Subfonds bzw. der Aktienklasse, in welche(n) konvertiert werden soll, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Abhängig von den verschiedenen Vertriebsstellen, die die Anleger im Voraus über die angewandte Methode informiert haben, kann eine maximale Konversionskommission in Höhe der maximalen Einstiegskosten vom Anlagebetrag des Anlegers abgezogen (oder zusätzlich dazu erhoben) oder zum Nettoinventarwert hinzugefügt werden und an die am Vertrieb der Aktien des Subfonds beteiligten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre gezahlt werden. In diesem Fall wird, in Übereinstimmung mit den Angaben im Abschnitt «Rücknahme von Aktien», keine Rücknahmekommission erhoben.

Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Konversionen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen solche Zahlungen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage des Anlegers in anderen Währungen als der Rechnungswährung des betreffenden Subfonds bzw. der Zeichnungswährung der Aktienklasse, in den/die die Konversion erfolgt, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Diese Kommissionen sowie eventuelle Abgaben, Steuern und Stempelgebühren, die in den einzelnen Ländern bei einem Subfondswechsel anfallen, gehen zulasten der Aktionäre.

Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Vertriebsstellen der Gesellschaft sind zur Einhaltung der Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 12. November 2004 über die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften und der geltenden einschlägigen Rundschreiben der CSSF verpflichtet.

Anleger sind danach verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Vertriebsstelle oder dem Vertriebsträger nachzuweisen, die/der ihre Zeichnung entgegennimmt. Die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger muss von Anlegern bei Zeichnung zumindest die folgenden Dokumente bzw. Angaben verlangen: bei natürlichen Personen eine durch die Vertriebsstelle oder den Vertriebsträger oder durch die örtliche Verwaltungsbehörde beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises; bei Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde, eine beglaubigte Kopie des Handelsregistrauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und der vollständige Name des wirtschaftlichen Eigentümers.

Je nach Sachlage muss die Vertriebsstelle oder der Vertriebsträger von Anlegern bei Zeichnung oder Rücknahme weitere Dokumente bzw. Angaben verlangen. Die Vertriebsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsträger das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Administrationsstelle und die Gesellschaft können jederzeit von der Vertriebsstelle die Zusicherung der Einhaltung verlangen. Die Administrationsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften bei allen Zeichnungs-/Rücknahmeanträgen, die sie von Vertriebsstellen oder Vertriebsträgern aus Ländern erhält, wo für solche Vertriebsstellen oder Vertriebsträger keine dem Luxemburger oder EU-Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung äquivalenten Anforderungen gelten.

Darüber hinaus haben die Vertriebsstelle und ihre Vertriebsträger auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme und Konversion der Aktien

Die Gesellschaft ist befugt, die Berechnung des Nettoinventarwertes eines oder mehrerer Subfonds, die Ausgabe und Rücknahme von Aktien und die Konversion zwischen einzelnen Subfonds vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Nettovermögens die Bewertungsgrundlage darstellen, oder wenn Devisenmärkte, auf deren Währung der Nettoinventarwert oder ein wesentlicher Teil des Nettovermögens lautet, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

- wenn auf Grund von Ereignissen, die nicht in die Verantwortlichkeit oder den Einflussbereich der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Nettovermögen unmöglich wird, ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu beeinträchtigen;
- wenn durch eine Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens nicht bestimmt werden kann;
- wenn es der Gesellschaft unmöglich ist, Mittel für den Zweck der Auszahlung von Rücknahmeanträgen in dem betreffenden Subfonds zurückzuführen, oder wenn eine Übertragung von Mitteln im Zusammenhang mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Investitionen oder Zahlungen infolge von Rücknahmen von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft zu normalen Wechselkursen nicht möglich ist;
- wenn politische, wirtschaftliche, militärische oder andere Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft es unmöglich machen, über die Vermögenswerte der Gesellschaft unter normalen Bedingungen zu verfügen ohne die Interessen der Aktionäre schwerwiegend zu verletzen;
- – wenn aus einem anderen Grund die Preise von Investitionen eines Subfonds nicht rechtzeitig oder akkurat ermittelt werden können;
- wenn eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
- wenn eine solche Aussetzung zum Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer ausserordentlichen Aktionärsversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Subfonds oder eine Benachrichtigung der Aktionäre über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds veröffentlicht wurde; und
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft verhindern.

Die Aussetzung der Berechnung der Nettoinventarwerte, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Aktien und die Aussetzung der Konversion zwischen den einzelnen Subfonds wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen Aktien der Gesellschaft zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, angezeigt und, wie weiter unten im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, bekannt gemacht.

Weiter ist die Gesellschaft verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Aktienklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern:

- a) ihre Aktien innerhalb von 30 Kalendertagen gemäss den Bestimmungen über die Rücknahme von Aktien zurückzugeben; oder
- b) ihre Aktien an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen zum Erwerb der Aktienklasse erfüllt; oder
- c) in Aktien einer anderen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds umzutauschen, deren Voraussetzungen zum Erwerb diese Anleger erfüllen.

Ausserdem ist die Gesellschaft berechtigt,

- a) nach freiem Ermessen einen Kaufantrag für Aktien abzulehnen;
- b) jederzeit Aktien zurückzunehmen, die trotz einer Ausschlussbestimmung erworben wurden.

Ausschüttungen

Die Generalversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und in welchem Umfang die jeweiligen Subfonds bzw. Aktienklassen Ausschüttungen vornehmen. Ausschüttungen können aus Erträgen (z. B. Dividenden und Zinserträgen) oder Kapital zusammengesetzt sein, und sie können inklusive oder exklusive von Gebühren und Auslagen erfolgen.

Für Anleger in gewissen Ländern können auf ausgeschüttetem Kapital höhere Steuersätze zur Anwendung kommen als auf Kapitalgewinnen, welche bei der Veräusserung von Aktien realisiert werden. Gewisse Anleger könnten deshalb bevorzugen, in reinvestierende (-acc) Aktienklassen statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Erträge und Kapital aus reinvestierenden (-acc) Aktienklassen werden unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt besteuert als Erträge und Kapital aus ausschüttenden (-dist) Aktienklassen. Anlegern wird geraten, diesbezüglich ihren Steuerberater zu konsultieren. Jede Ausschüttung führt zu einer sofortigen Senkung des Nettoinventarwertes pro Aktie des Subfonds. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestvermögen fällt. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen festzulegen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den jeweiligen Subfonds bzw. an dessen jeweilige Aktienklasse zurück. Sollte diese(r) dann bereits liquidiert worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen an die übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. die übrigen Aktienklassen des betroffenen Subfonds, und zwar anteilmässig entsprechend den jeweiligen Nettovermögen. Die Generalversammlung kann, auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft, im Rahmen der Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne ebenfalls die Ausgabe von Gratisaktien vorsehen. Damit die Ausschüttungen dem tatsächlichen Ertragsanspruch entsprechen, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Steuern und Kosten

Steuerstatut

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit der zurzeit gültigen Gesetzgebung in Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Quellen-, Einkommen-, Kapitalgewinn- oder Vermögensteuer. Aus dem Gesamtnettovermögen jedes Subfonds wird jedoch eine Abgabe an das Grossherzogtum Luxemburg («Taxe d'Abonnement») von 0.05 % pro Jahr fällig, die jeweils am Ende eines Quartals zahlbar ist. Für die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement in Höhe von 0.01 % pro Jahr im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010. Für Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 174(2)(a) des Gesetzes von 2010 gilt ebenfalls eine reduzierte «Taxe d'Abonnement» in Höhe von 0.01 %. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettovermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden unter Umständen sämtliche Aktien der Klassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-B, I-X und U-X mit einem Steuersatz von 0.05 % besteuert.

Die zur Verfügung gestellten Steuerwerte basieren auf den zum Zeitpunkt ihrer Berechnung letztverfügbaren Daten.

Der Aktionär muss nach der gegenwärtig gültigen Steuergesetzgebung weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, er hat seinen Wohnsitz, einen Aufenthaltssitz oder seine ständige Niederlassung in Luxemburg oder er hatte seinen Wohnsitz in Luxemburg und hält mehr als 10 % des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Das Vorstehende ist lediglich eine Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es obliegt den Käufern von Aktien, sich über die Gesetzgebung sowie über alle Bestimmungen bezüglich des Erwerbs, Besitzes und eventuellen Verkaufs von Aktien im Zusammenhang mit ihrem Wohnsitz oder ihrer Staatsangehörigkeit zu informieren.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als bereits in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu sammeln und diese Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden weiterzugeben, welche diese anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben können.

Laut dem «U.S. Foreign Account Tax Compliance Act» und den dazugehörigen Rechtsvorschriften («**FATCA**») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten von «Specified U.S. Persons», wie im zwischenstaatlichen Abkommen (Intergovernmental Agreement, «**IGA**») zwischen Luxemburg und den USA definiert, informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen können der Gesellschaft US-Quellensteuern auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einnahmen und ab dem 1. Januar 2019 auf Bruttoerträge auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie Finanzkonten von «Specified U.S. Persons» ermittelt und unverzüglich an die luxemburgischen Steuerbehörden meldet, welche sie anschliessend der US-Bundessteuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS) zur Verfügung stellen.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («**CRS**»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in den beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg angenommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren.

Die potenziellen Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers in der Gesellschaft ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zulasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, und/oder für die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Anlagen dieses Anlegers in der Gesellschaft, beinhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an einen qualifizierten Steuerberater wenden.

«Specified U.S. Person» im Sinne des FATCA

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, ein in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder nach dem Recht eines Bundesstaats der USA organisiertes Unternehmen oder eine Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft zu erlassen, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen betreffend die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, zu treffen. Dieser Abschnitt ist in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) auszulegen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Berichterstattende Subfonds

Im Sinne des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 («TIOPA») gelten bei Anlagen in ausländischen Fonds besondere Vorschriften. Die einzelnen Aktienklassen desselben ausländischen Fonds werden zu diesem Zweck als separate ausländische Fonds behandelt. Die Besteuerung von Aktionären in einer berichterstattenden Anteilsklasse unterscheidet sich von der Besteuerung in nicht berichterstattenden Aktienklassen. Die einzelnen Besteuerungssysteme sind unten erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für die einzelnen Aktienklassen den Status eines berichterstattenden Fonds (oder Reporting Funds) zu beantragen.

Aktionäre nicht berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA und der britischen UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft traten, als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds in dem Zeitraum, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde als berichterstattender Fonds betrachtet wurde. Aktionäre, die zu Steuerzwecken ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben und in nicht berichterstattende Aktienklassen investieren, können dazu gezwungen sein, auf den Ertrag aus Verkauf, Veräußerung oder Rücknahme der Aktien Einkommensteuer zu bezahlen. Solche Erträge sind also steuerbar, auch wenn der Anleger unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit wäre, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine proportional höhere Steuerlast zu tragen haben. Verluste aus der Veräußerung von Aktien in nicht berichterstattenden Klassen durch Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können mit Kapitalerträgen verrechnet werden.

Aktionäre berichterstattender Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse wird zu Steuerzwecken im Sinne von TIOPA als ausländischer Fonds betrachtet. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rücknahme von ausländischen Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräusserung oder der Rücknahme nicht als Kapitalertrag, sondern als Einkommen besteuert. Diese Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, wenn dem Fonds der Status des berichterstattenden Fonds gewährt wird und der Fonds diesen Status in dem Zeitraum aufrechterhält, in dem die Anteile gehalten werden.

Damit eine Aktienklasse als berichterstattender Fonds gelten kann, muss die Gesellschaft bei der britischen Steuerbehörde die Aufnahme des Subfonds in dieses Regime beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % des Ertrags der Aktienklasse ausweisen. Der entsprechende Bericht kann von den Anlegern auf der Website von UBS eingesehen werden. Privatanleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sollten die ausgewiesenen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung einbeziehen. Sie werden dann auf der Basis des erklärten Einkommens veranlagt, ob die Erträge nun ausgeschüttet wurden oder nicht. Zur Ermittlung des Einkommens wird das Einkommen zu Buchführungszwecken um Kapital und andere Posten bereinigt und basiert auf dem auszuweisenden Ertrag des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Erträge aus dem Handel (und nicht aus Anlagen) als auszuweisender Ertrag gelten. Letzten Endes hängt es von den Aktivitäten ab. Angesichts der unklaren Richtlinien betreffend den Unterschied zwischen Handels- und Anlagetätigkeit besteht keine Gewähr, dass die vorgeschlagenen Aktivitäten keine Handelsaktivitäten sind. Sollte es sich herausstellen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft zum Teil oder vollständig aus Handelsgeschäften besteht, sind der jährlich auszuweisende Ertrag der Aktionäre und die entsprechende Steuerlast vermutlich sehr viel höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die entsprechende

Aktienklasse den Status eines berichterstattenden Subfonds aufrechterhält, wird der Ertrag aus dieser Aktienklasse als Kapitalertrag und nicht als Einkommen besteuert, ausser der Anleger handelt mit Effekten. Solche Erträge können also unter allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragsteuer befreit werden, was dazu führen kann, dass manche Anleger im Vereinigten Königreich eine verhältnismässig niedrigere Steuerlast zu tragen haben.

Gemäss Kapitel 6 Teil 3 Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die «**2009 Regulations**») werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft in der Regel bei der Berechnung des auszuweisenden Einkommens berichterstattender Subfonds, die eine Vielzahl von Eigentums Voraussetzungen erfüllen, nicht als Handelsgeschäft behandelt. In dieser Hinsicht bestätigt der Verwaltungsrat, dass sich alle Aktienklassen primär an Privatanleger und institutionelle Anleger richten und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die 2009 Regulations erklärt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht zu erwerben sind und so vermarktet und verfügbar gemacht werden, dass sie die Zielgruppen erreichen und ihr Interesse wecken.

Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich werden auf die Bestimmungen von Buch 13, Kapitel 2 des Einkommensbesteuerungsgesetzes «Income Tax Act 2007» («Übertragung von Vermögenswerten ins Ausland») aufmerksam gemacht, wonach solche Personen unter bestimmten Umständen in Bezug auf mit der Anlage in (einem) Subfonds erzielte, nicht ausgeschüttete Gewinne und Erträge bzw. derart erzielte Gewinne und Erträge, die von diesen Personen im Vereinigten Königreich nicht eingefordert werden können, der Einkommensteuer unterworfen sind.

Darüber hinaus sollten die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 beachtet werden, die für die Ausschüttung versteuerbarer Gewinne von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaften gelten bei denen es sich im Falle eines Sitzes im Vereinigten Königreich um eine «Close Company» handeln würde. Diese Gewinne werden an Anleger mit gewöhnlichem Aufenthalt bzw. ständigem Wohnsitz im Vereinigten Königreich ausgeschüttet. Solchermassen ausgeschüttete Gewinne sind von allen Anlegern zu versteuern, denen entweder alleine oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen ein Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn zufällt.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der/die Subfonds, nicht als Gesellschaft(en) eingestuft wird/werden, die eine «Close Company» im Sinne von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen darstellen würden, wenn sie ihren Sitz im Vereinigten Königreich hätte(n). Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Gesetzes über die Besteuerung von Veräusserungsgewinnen (Taxation of Chargeable Gains Act) von 1992 die Bestimmungen des zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens Berücksichtigung finden.

Freistellung nach dem deutschen Investmentsteuergesetz von 2018

Alle Subfonds sind als «**sonstige Fonds**» im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) zu betrachten und daher ist keine Teilfreistellung gemäss § 20 InvStG möglich.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC 6») in Kraft, die Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen einführt. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und sie in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihr bekannte oder in ihrem Besitz bzw. unter ihrer Kontrolle befindliche

Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Kosten zulasten der Gesellschaft

Die Gesellschaft zahlt für die Aktienklassen «P», «N», «K-1», «F», «Q», «I-A1», «I-A2» und «I-A3» monatlich eine maximale pauschale Verwaltungskommission, die anhand des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Subfonds berechnet wird.

Diese wird wie folgt verwendet:

1. Für die Verwaltung, die Administration, das Portfolio Management und ggf. den Vertrieb der Gesellschaft sowie für alle Aufgaben der Verwahrstelle, wie die Verwahrung des und Aufsicht über das Gesellschaftsvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im Abschnitt «Verwahrstelle und Hauptzahlstelle» aufgeführten Aufgaben, wird zulasten der Gesellschaft eine maximale pauschale Verwaltungskommission auf Basis des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäss den nachfolgenden Angaben in Rechnung gestellt. Diese wird pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Gesellschaftsvermögen belastet und jeweils monatlich ausbezahlt (maximale pauschale Verwaltungskommission). Die jeweilige maximale pauschale Verwaltungskommission wird erst mit Lancierung der entsprechenden Aktienklassen belastet. Einen Überblick über die maximale pauschale Verwaltungskommission kann dem Abschnitt «Die Subfonds und deren spezielle Anlagepolitiken» entnommen werden.
Der effektiv angewandte Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Nicht in der maximalen pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten, welche zusätzlich dem Gesellschaftsvermögen belastet werden:
 - a) Sämtliche aus der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld-Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.). Diese Kosten werden grundsätzlich beim Kauf bzw. Verkauf der betreffenden Anlagen verrechnet. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss den Angaben im Abschnitt «Nettoinventarwert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis» gedeckt.
 - b) Abgaben an die Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie allfällige Gebühren der Aufsichtsbehörden und ggf. der Börsen, an welchen die Subfonds notiert sind;
 - c) Honorare des Abschlussprüfers für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gründung, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie sonstige Honorare, die an die Prüfgesellschaft für ihre Dienstleistungen gezahlt werden, die sie im Rahmen des Fondsbetriebs und gemäss den gesetzlichen Vorschriften erbringt;
 - d) Honorare für Rechts- und Steuerberater sowie Notare im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung in Vertriebsländern, Änderung, Liquidation und Verschmelzung der Gesellschaft sowie mit der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anleger, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften explizit ausgeschlossen wird;
 - e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Gesellschaft sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten;
 - f) Kosten für rechtliche Dokumente der Gesellschaft (Prospekte, KIID, Jahres- und Halbjahresberichte sowie jegliche andere rechtlich erforderliche Dokumente im Domizilland sowie in den Vertriebsländern);
 - g) Kosten für eine allfällige Eintragung der Gesellschaft bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Gesellschaft, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Gesellschaft eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten der Gesellschaft;
 - j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Interessen der Anleger durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolio Manager oder die Verwahrstelle verursacht werden;
 - k) Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Verwaltungsgesellschaft die daraus entstandenen Kosten Dritter (z. B. Anwalts- und Verwahrstellenkosten) dem Gesellschaftsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER (Total Expense Ratio) der Gesellschaft ausgewiesen resp. berücksichtigt werden;
 - l) Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die den Direktoren der Gesellschaft zu zahlen sind (einschliesslich angemessener Auslagen, Versicherungsschutz und angemessener Reisekosten im Zusammenhang mit Verwaltungsratssitzungen sowie Vergütung der Direktoren);
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann Retrozessionen zur Deckung der Vertriebstätigkeit der Gesellschaft bezahlen.

4. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten können Anlegern direkt Rabatte auszahlen. Rabatte dienen dazu, die Investitionskosten für die betreffenden Anleger zu senken.

Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer Beauftragten bezahlt werden und somit das Subfondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte beantragen, in gleichem Umfang gewährt werden;
- die Qualität der Dienstleistung, auf deren Gebühr der Rabatt gewährt wird, erhöhen (z. B. indem sie zu einem höheren Vermögen des Subfonds beitragen, was zu einer effizienteren Verwaltung des Vermögens bzw. einer Reduktion der Liquidationswahrscheinlichkeit des Subfonds und/oder einer Senkung der fixen Kosten pro rata für alle Anleger führen kann) und alle Anleger ihren fairen Anteil an den Gebühren und Kosten des Subfonds übernehmen.

Das objektive Kriterium zur Gewährung von Rabatten ist:

- das gesamte vom Anleger gehaltene Vermögen in der für Rabatte infrage kommenden Aktienklasse des Subfonds;

Zusätzliche Kriterien können unter anderem sein:

- das vom Anleger in kollektiven Kapitalanlagen der UBS gehaltene Gesamtvolumen und/oder
- die Region, in welcher der Anleger domiziliert ist.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Beauftragten die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Alle auf das Einkommen und Vermögen der Gesellschaft erhobenen Steuern, insbesondere die Taxe d'Abonnement, werden ebenfalls von der Gesellschaft getragen.

Zum Zweck der allgemeinen Vergleichbarkeit mit Vergütungsregelungen verschiedener Fondsanbieter, welche die pauschale Verwaltungskommission nicht kennen, wird der Begriff «maximale Managementkommission» mit 80 % der pauschalen Verwaltungskommission gleichgesetzt. Für die Aktienklasse «I-B» wird eine Gebühr zur Deckung der Kosten für die Fondsverwaltung (einschliesslich der Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle) erhoben. Die Kosten für die Anlageverwaltung und den Vertrieb werden ausserhalb der Gesellschaft auf der Grundlage eines gesonderten Vertrags erhoben, der direkt zwischen dem Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertreter geschlossen wird. Die Kosten im Zusammenhang mit für die Aktienklassen I-X, K-X und U-X erbrachten Dienstleistungen für die Anlageverwaltung, die Fondsverwaltung (die die Kosten der Gesellschaft, der Administrationsstelle und der Verwahrstelle umfassen) und den Vertrieb sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG aufgrund eines gesonderten Vertrages mit dem Anleger zusteht.

Die Kosten im Zusammenhang mit den für die Aktienklassen «K-B» zu erbringenden Leistungen für die Vermögensverwaltung sind durch die Vergütung abgedeckt, die der UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertriebspartner aus einem separaten Vertrag mit dem Anleger zusteht.

Kosten, die den einzelnen Subfonds bzw. Aktienklassen zuweisbar sind, werden diesen Subfonds bzw. Aktienklassen auferlegt. Falls sich Kosten auf mehrere oder alle Subfonds bzw. Aktienklassen beziehen, werden diese Kosten den betroffenen Subfonds bzw. Aktienklassen proportional zu ihren Nettoinventarwerten belastet.

In den Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere bestehende OGA oder OGAW investieren können, können Gebühren sowohl auf der Ebene des betreffenden Zielfonds als auch auf der Ebene des jeweiligen Subfonds anfallen. Dabei darf die Managementkommission (ohne Performancegebühren) des Zielfonds, in den das Vermögen des Subfonds investiert wird, unter Berücksichtigung von etwaigen Rückvergütungen höchstens 3.00 % betragen.

Bei der Anlage in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die damit verbundenen allfälligen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen betreffend den Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Angaben zu den laufenden Kosten der Gesellschaft können den KIID entnommen werden.

Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Oktober ein Jahresbericht und per 30. April ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht.

In den oben genannten Berichten erfolgen die Aufstellungen pro Subfonds bzw. pro Aktienklasse in der jeweiligen Rechnungswährung. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR. Der Jahresbericht, welcher innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres publiziert wird, enthält die von den unabhängigen Abschlussprüfern überprüfte Jahresrechnung.

Es wird weiterhin Einzelheiten über die Basiswerte, auf die der jeweilige Subfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten Ausrichtung genommen hat, über die Gegenparteien zu diesen derivativen Transaktionen sowie über die Art und den Umfang der Collaterals, die zugunsten des jeweiligen Subfonds von seinen Gegenparteien gestellt wurden, um das Kreditrisiko zu reduzieren, beinhalten.

Diese Berichte stehen den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle zur Verfügung.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds werden in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft und der Verwahrstelle bekannt gegeben.

Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Webseite www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications veröffentlicht und können denjenigen Aktionären per E-Mail zugesandt werden, die für diese Zwecke eine E-Mail Adresse angegeben haben. Falls Aktionäre keine E-Mail Adresse angegeben haben, werden die Mitteilungen auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Die Mitteilungen werden auch auf dem Postweg an die im Aktionärsregister eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt und/oder auf eine andere, nach luxemburgischem Recht zulässige Weise veröffentlicht, sofern dies nach luxemburgischem Recht, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde oder in den jeweiligen Vertriebsländern vorgeschrieben ist.

Hinterlegung der Dokumente

Folgende Dokumente werden am Sitz der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft hinterlegt und können dort eingesehen werden:

1. die Satzung der Gesellschaft sowie der Verwaltungsgesellschaft;
2. der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
3. der Verwahrstellenvertrag;
4. der Portfolioverwaltungsvertrag;
5. der Administrationsstellenvertrag.

Umgang mit Beschwerden, Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie Best Execution

In Übereinstimmung mit Luxemburger Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen in Bezug auf den Umgang mit Beschwerden, die Strategie für die Ausübung von Stimmrechten sowie die Best Execution auf der folgenden Webseite zur Verfügung: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze beschlossen, deren Ziel es ist, zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Regulierungsvorschriften entspricht, konkret den Vorschriften gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-Richtlinie und der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, die im luxemburgischen AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 umgesetzt wurde, in der jeweils aktuellen Fassung, sowie den ESMA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik entsprechend der AIFM-Richtlinie, veröffentlicht am 11. Februar 2013, der Geldmarktfondsverordnung und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungsgrundsätze im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, sowie den Rahmenrichtlinien der UBS Group AG zur Vergütung. Diese Vergütungsgrundsätze werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungsgrundsätze fördern eine solide und effektive Risikomanagementumgebung, stehen in Einklang mit den Interessen der Anleger und verhindern das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen dieses OGAW/AIF übereinstimmen.

Die Vergütungsgrundsätze gewährleisten darüber hinaus die Übereinstimmung mit den Strategien, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF, einschliesslich Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Dieser Ansatz konzentriert sich des Weiteren unter anderem auf:

- Die Beurteilung der Performance innerhalb eines mehrjährigen Rahmens, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauern angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der längerfristigen Leistung und den Anlagerisiken der Gesellschaft basiert, und dass die tatsächliche Zahlung der leistungsabhängigen Bestandteile der Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt;
- Die Gewährleistung einer Vergütung der Mitarbeiter, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen festen und variablen Elementen aufweist. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung dar und ermöglicht eine flexible Bonusstrategie. Diese schliesst die Möglichkeit ein, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Beachtung der Rolle des betreffenden Mitarbeiters einschliesslich der Verantwortung und der Komplexität der Arbeit, der Leistung sowie in Abhängigkeit von den lokalen Marktbedingungen festgelegt. Es soll des Weiteren darauf hingewiesen werden, dass die Verwaltungsgesellschaft manchen Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann. Diese sind ein integraler Bestandteil der festen Vergütung.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU anzugeben.

Anleger können weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen, einschliesslich gegebenenfalls die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html finden.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolio Manager, die Verwahrstelle, die Administrationsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Angestellte oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolio Manager, die Administrationsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze im Hinblick auf Interessenkonflikte beschlossen und umgesetzt. Sie haben die geeigneten organisatorischen und administrativen Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu managen, um das Risiko der Gefährdung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und zu gewährleisten, dass die Aktionäre der Gesellschaft im Falle unvermeidbarer Interessenkonflikte fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Portfolio Manager, die Hauptvertriebsstelle, der Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und der Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte sind Teil der UBS-Gruppe (die «**verbundene Person**»).

Die verbundene Person ist eine weltweite, in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Anlageverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Unter diesen Umständen ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsbereichen aktiv und hat eventuell andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte oder Dienstleistungen für die Gesellschaft bereitstellt.

Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Aktionären andererseits schaffen könnten, zu erkennen, zu managen und nötigenfalls zu untersagen sind. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu managen, wie es den höchsten Standards für Integrität und faire Behandlung entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre beeinträchtigen könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und dass Konflikte fair gelöst werden. Anleger können auf schriftliche Anforderung bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte erhalten.

Trotz aller gebotenen Sorgfalt und Bemühungen seitens der Verwaltungsgesellschaft besteht das Risiko, dass die von ihr eingerichteten organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass jede Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschlossen ist. Sollten Interessenkonflikte auftreten, die nicht gemildert werden können, werden diese Konflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet: http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle Mitglieder derselben Gruppe sind. Folglich haben beide Unternehmen Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkannt werden, und (ii) alle angemessenen Schritte unternommen werden, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Verbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, werden die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt managen, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktualisierte Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Referenzwert-Verordnung

Die von den Subfonds als Referenzwert verwendeten Indizes (gemäss der Definition von «Verwendung» in der Verordnung (EU) 2016/1011, nachfolgend die «Referenzwert-Verordnung») werden zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Verkaufsprospekt zur Verfügung gestellt von:

(i) Referenzwert-Administratoren, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind. Aktuelle Informationen darüber, ob der Referenzwert von einem im ESMA-Register der Administratoren und Referenzwerte aus der EU und Drittländern geführten Administrator zur Verfügung gestellt wird, stehen unter <https://registers.esma.europa.eu> zur Verfügung; und/oder

(ii) Referenzwert-Administratoren, die gemäss den Benchmarks (Amendment and Transitional Provision) (EU Exit) Regulations 2019 des Vereinigten Königreichs («UK-Benchmark-Verordnung») zugelassen sind, den Status von Referenzwert-Administratoren in einem Drittland im Sinne der Referenzwert-Verordnung haben und in einem Register von Administratoren und Referenzwerten aufgeführt sind, das von der FCA geführt wird und unter <https://register.fca.org.uk/BenchmarksRegister> zur Verfügung steht; und/oder

(iii) Referenzwert-Administratoren, die unter die Übergangsregelungen im Rahmen der Referenzwert-Verordnung fallen und infolgedessen mitunter noch nicht in dem von der ESMA gemäss der Referenzwert-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführt sind.

Der Übergangszeitraum für Referenzwert-Administratoren und die Frist, in der sie eine Zulassung oder Registrierung als Administrator gemäss der Referenzwert-Verordnung beantragen müssen, hängen sowohl von der Klassifizierung des betreffenden Referenzwertes als auch vom Sitz des Referenzwert-Administrators ab.

Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft, wie in Artikel 28 Absatz 2 der Referenzwert-Verordnung gefordert, einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet («Contingency Plan»). Aktionäre können den Contingency Plan auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einsehen.

Messung des Nachhaltigkeitsprofils (Sustainability Focus-Fonds)

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz, in seiner gegebenenfalls geänderten Fassung, und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das «Datenschutzgesetz») handelt der Fonds als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet die von Anlegern zum Zweck der Erbringung der von den Anlegern angeforderten Dienstleistungen bereitgestellten und zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds erforderlichen Daten auf elektronischem oder anderem Wege.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich der Postanschrift oder der E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, den investierten Betrag in und die Beteiligungen an dem Fonds von Anlegern (und, sofern es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, von natürlichen Personen, die mit dieser juristischen Person verbunden sind, wie etwa deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) («personenbezogene Daten»).

Der Anleger kann die Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Fonds nach eigenem Ermessen verweigern. In diesem Fall kann der Fonds Anträge auf die Zeichnung von Anteilen jedoch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um dem Fonds beizutreten und die Zeichnung von Anteilen des Fonds auszuführen (d. h. zur Erfüllung eines Vertrags), um die berechtigten Interessen des Fonds zu wahren und um die rechtlichen Verpflichtungen des Fonds einzuhalten. Personenbezogene Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) zur Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen von Anteilen, zur Zahlung von Dividenden an Anleger und zur Kontoverwaltung; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf exzessiven Handel und Market-Timing-Praktiken, zur gegebenenfalls gemäss luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und dem CRS) erforderlichen Steueridentifikation; (iv) zur Einhaltung geltender Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche. Von Anteilinhabern bereitgestellte Daten werden ferner (v) zur Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die vorstehend genannten «berechtigten Interessen» umfassen:

- die unter den Punkten (ii) und (vi) des vorstehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Verarbeitungszwecke;
- die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten und der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds im Allgemeinen;
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds entsprechend angemessenen marktüblichen Standards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann der Fonds personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen, bei denen es sich im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke um seine verbundenen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Fonds unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, die Administrationsstelle, Vertriebsstellen, die Verwahrstelle, die Zahlstelle, der Investmentmanager, die Domizilierungsstelle, die globale Vertriebsstelle, der Abschlussprüfer und der Rechtsberater des Fonds.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») weitergeben, die die personenbezogenen Daten ausschliesslich verarbeiten dürfen, um die Empfänger bei der Bereitstellung ihrer Dienstleistungen für den Fonds und/oder bei der Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen zu unterstützen.

Die Empfänger und Unterempfänger können in Ländern innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR») ansässig sein, deren Datenschutzgesetze unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei einer Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die in einem Land ausserhalb des EWR ohne angemessenes Schutzniveau ansässig sind, stellt der Fonds vertraglich sicher, dass die personenbezogenen Daten von Anlegern auf eine Art und Weise geschützt sind, die dem Schutz gemäss dem Datenschutzgesetz entspricht, wobei er von der EU-Kommission genehmigte «Modellklauseln» verwenden kann. Anleger haben in diesem Zusammenhang das Recht, Kopien der betreffenden

Dokumente, die die Übertragung(en) von personenbezogenen Daten in diese Länder ermöglichen, anzuordern, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben angegebene Adresse der Verwaltungsgesellschaft senden.

Im Rahmen der Zeichnung von Anteilen wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die vorstehend genannten Empfänger und Unterempfänger, einschliesslich Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR und insbesondere in Ländern, die unter Umständen kein angemessenes Schutzniveau bieten, übertragen sowie von diesen verarbeitet werden.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Weisung des Fonds) gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter oder (bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, d. h. zur Einhaltung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen) als eigenständige Verantwortliche verarbeiten. Der Fonds kann personenbezogene Daten ferner gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften an Dritte übertragen, wie etwa Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden innerhalb oder ausserhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden, die wiederum als Verantwortliche handeln und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger im Rahmen einer an die oben genannte Adresse der Verwaltungsgesellschaft gerichteten schriftlichen Anfrage das Recht auf:

- Auskunft über seine personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von dem Fonds eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (unter Berücksichtigung gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Fonds zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten oder sachliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Beschränkung der Nutzung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen bis zur Erteilung seiner Zustimmung auf die Speicherung dieser Daten beschränkt ist);
- Widerspruch der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers, der Verarbeitung personenbezogener Daten, die auf der Ausführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder den berechtigten Interessen des Fonds beruht, zu widersprechen; der Fonds beendet diese Verarbeitung, es sei denn, er kann beweisen, dass zwingende berechnete Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder dass er die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten muss);
- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, einschliesslich wenn eine Verarbeitung dieser Daten durch den Fonds im Hinblick auf die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht länger erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit dies technisch möglich ist, die Übertragung der Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Ferner haben Anleger ein Recht, Beschwerde bei der nationalen Datenschutzkommission unter der Anschrift 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg einzureichen, bzw. bei einer anderen örtlich zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Anleger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert als für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich. Dabei gelten die anwendbaren gesetzlichen Sperrfristen.

Indexanbieter

Bloomberg

BLOOMBERG® ist ein Warenzeichen und eine Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre Konzerngesellschaften, einschliesslich der Bloomberg Index Services Limited («BISL») (zusammen «Bloomberg»), oder die Bloomberg Lizenzgeber besitzen alle Eigentumsrechte an den in diesem Verkaufsprospekt genannten Indizes.

SIX

Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist die Quelle des SBI Foreign AAA-BBB TR Index und der darin enthaltenen Daten. SIX Swiss Exchange war in keinerlei Form an der Erstellung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen beteiligt. SIX Swiss Exchange übernimmt keinerlei Gewährleistung und schliesst jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem sowie aus anderem Verhalten) in Bezug auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen – wie unter anderem für die Genauigkeit, Angemessenheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtzeitigkeit und Eignung für beliebige Zwecke – sowie hinsichtlich Fehlern, Auslassungen oder Unterbrechungen im SBI Foreign AAA-BBB TR Index oder dessen Daten aus. Jegliche Verbreitung oder Weitergabe der von SIX Swiss Exchange stammenden Informationen ist untersagt.

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds, Verschmelzung von Subfonds

Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds

Die Gesellschaft kann jederzeit durch die Generalversammlung der Aktionäre unter den vom Gesetz vorgeschriebenen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernissen aufgelöst werden.

Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft unter $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{4}$ des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Generalversammlung der Aktionäre zur Entscheidung vorlegen. Wird die Gesellschaft liquidiert, wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt. Diese werden von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt, welche über den Umfang ihrer Befugnisse und ihre Vergütung entscheidet. Die Liquidatoren werden das Gesellschaftsvermögen im besten Interesse der Aktionäre verwerten und den Nettoliquidationserlös der Subfonds anteilmässig an die Aktionäre der Subfonds bzw. der Aktienklassen verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die bei Abschluss des Liquidationsverfahrens (welches bis zu neun Monate dauern kann) nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden umgehend bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Die Auflösung und Liquidation von Laufzeitsubfonds erfolgt automatisch mit Ablauf der jeweiligen Laufzeit.

Sofern der Gesamtnettoinventarwert eines Subfonds oder einer Aktienklasse innerhalb eines Subfonds unter einen Wert gefallen ist oder den Wert nicht erreicht hat, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Subfonds oder dieser Aktienklasse erforderlich ist, sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Gesellschaft beschliessen, alle Aktien der entsprechenden Aktienklasse(n) zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages oder -zeitpunktes, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann die Generalversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Gesellschaft das Gesellschaftskapital durch Annullierung ausgegebener Aktien an diesem Subfonds herabsetzen und den Aktionären den Nettoinventarwert ihrer Aktien zurückerstatten.

Dabei wird der Nettoinventarwert für den Tag berechnet, an welchem der Beschluss in Kraft tritt, unter Berücksichtigung des erzielten Preises bei der Realisierung der Vermögensanlagen sowie aller tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen dieser Annullierung.

Die Aktionäre des betroffenen Subfonds werden vom Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre oder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Aktien zu annullieren, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben, unterrichtet. Der Gegenwert der Nettoinventarwerte von annullierten Aktien, welche von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg hinterlegt.

Verschmelzung der Gesellschaft oder von Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen («OGA») oder mit dessen Subfonds; Verschmelzung von Subfonds

«Verschmelzungen» sind Transaktionen, bei denen

a)

ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;

b)

zwei oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGAW», bei ihrer Auflösung ohne Liquidation sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen, wobei ihre Aktionäre dafür Aktien des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10 % des Nettoinventarwertes dieser Aktien erhalten;

c)

ein oder mehrere OGAW oder Subfonds davon, die «übertragenden OGA», die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «übernehmenden OGAW», übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt «Auflösung der Gesellschaft und ihrer Subfonds» beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Subfonds bzw. einer Aktienklasse zu einem anderen bestehenden Subfonds bzw. einer anderen bestehenden Aktienklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 oder zu einem ausländischen OGAW gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 beschliessen. Zudem kann der Verwaltungsrat die Umwidmung der Aktien des betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und durch Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Aktionäre entspricht) beschliessen. Unbeschadet der im Abschnitt oben erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Beschluss einer Verschmelzung, wie vorstehend beschrieben, ebenfalls durch die Generalversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds getroffen werden.

Die Aktionäre werden über den Beschluss auf dem gleichen Weg informiert, wie oben im Abschnitt «Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen» beschrieben. Die betroffenen Aktionäre sind während 30 Tagen ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses berechtigt, die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien zum gültigen Nettoinventarwert entsprechend dem im Abschnitt «Rücknahme von Aktien» geregelten Verfahren und ohne Berechnung einer Rücknahmekommission oder sonstigen administrativen

Gebühr. Aktien, die nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, werden auf Basis des Nettoinventarwertes der jeweiligen betroffenen Subfonds, der für den Tag berechnet wird, an dem die Entscheidung wirksam wird, umgetauscht. Im Falle einer Zuteilung von Aktien eines Investmentfonds unter der Rechtsform eines «Fonds Commun de Placement» ist die Entscheidung nur bindend für Anleger, welche für diese Zuteilung gestimmt haben.

Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Generalversammlung der Gesellschaft bzw. der Aktionäre des betreffenden Subfonds keine Mindestanwesenheitspflicht erforderlich, und der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der auf dieser Generalversammlung anwesenden Aktionäre oder repräsentierten Aktien gefasst werden.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das luxemburgische Recht. Die Gesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern dem Gerichtsstand jener Länder unterwerfen, in denen die Aktien angeboten und verkauft werden.

Die englische Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend. Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in denen Aktien angeboten und verkauft werden, für sich als verbindlich bezüglich solcher Aktien anerkennen, die an Anleger dieser Länder verkauft wurden.

Anlagegrundsätze

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

1. Zulässige Anlagen der Gesellschaft

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem «geregelten Markt» im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden. Der Begriff «**Mitgliedstaat**» bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, aber keine EU-Mitgliedstaaten sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den EU-Mitgliedstaaten gleichgestellt;
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder dort auf einem anderen Markt eines europäischen, amerikanischen, asiatischen, afrikanischen oder ozeanischen Landes (nachfolgend «**zugelassener Staat**») gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer unter Ziffer 1.1 a) bis Ziffer 1.1 c) erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem dort erwähnten geregelten Markt beantragt wurde und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat im Sinne des Gesetzes von 2010 oder einem Drittstaat, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre der Gesellschaft gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und
 - die OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihrem Verwaltungsreglement oder ihren Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - g) abgeleiteten Finanzinstrumenten («**Derivate**»), einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern:
 - der Einsatz der Derivate im Einklang mit dem Anlagezweck und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds steht und geeignet ist, diese zu erreichen;
 - die zugrunde liegenden Wertpapiere Instrumente gemäss der Definition unter den Ziffern 1.1 a) und 1.1 b) oder Finanz- bzw. makroökonomische Indizes, Zinssätze, Währungen oder andere Basiswerte sind, in die gemäss der Anlagepolitik der Gesellschaft direkt oder über andere bestehende OGA oder OGAW investiert werden darf;
 - die Subfonds durch eine angemessene Diversifizierung der Basiswerte sicherstellen, dass die im Abschnitt «Risikostreuung» aufgeführten und auf sie anwendbaren Diversifikationsregeln jederzeit eingehalten werden;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und von der Gesellschaft gesondert genehmigt sind. Das Genehmigungsverfahren durch die Gesellschaft basiert auf den Grundsätzen, die von UBS AM Credit Risk herausgearbeitet worden sind und u. a. Kreditwürdigkeit, Reputation und Erfahrung der in Frage stehenden Gegenpartei bezüglich der Abwicklung von Transaktionen dieser Art sowie ihre Bereitschaft, Kapital zu stellen, zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft unterhält eine Liste der von ihr genehmigten Gegenparteien;
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
 - der jeweiligen Gegenpartei weder Diskretion über die Zusammensetzung des von dem jeweiligen Subfonds verwalteten Portfolios (z. B. im Falle eines Total Return Swap oder eines derivativen Finanzinstruments mit ähnlichen Charakteristika) noch über den Basiswert, welcher dem jeweiligen OTC-Derivat zugrunde liegt, eingeräumt wird.
 - h) Geldmarktinstrumente im Sinne der unter «Anlagepolitik» ausgeführten Bestimmungen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter Ziffer 1.1 a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, und das Gemeinschaftsrecht einhält, begeben oder garantiert; oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Spiegelstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 1.2 Abweichend von den in Ziffer 1.1 festgelegten Anlagebeschränkungen darf jeder Subfonds bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als in Ziffer 1.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

- 1.3 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Gesellschaftsportfolios nicht überschreitet. Jeder Subfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Ziffern 2.2. und 2.3. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen unter Ziffer 2 nicht überschreitet.
- 1.4 Jeder Subfonds kann zusätzliche Barmittel halten.

2. Risikostreuung

- 2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anzulegen. Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % des Vermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Ziffer 1.1 Buchstabe f) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien reduziert sich das maximale Gegenparteirisiko auf 5 %. Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5 % des Nettovermögens eines Subfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40 % des Nettovermögens jenes Subfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- 2.2 Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgesetzten Obergrenzen darf jeder Subfonds bei ein und derselben Einrichtung nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus
- von dieser Einrichtung ausgegebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.
- 2.3 Abweichend von den oben genannten Regeln gilt:
- a) Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Grenze von 10 % wird auf 25 % erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die unter die Begriffsbestimmung für gedeckte Anleihen in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates fallen und für Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von Kreditinstituten ausgegeben wurden, welche ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und dort gemäss Gesetz einer speziellen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, die vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben wurden, entsprechend dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.
- b) Dieselbe Grenze von 10 % wird auf 35 % erhöht für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen zugelassenen Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Die unter Ziffer 2.3 a) und b) fallenden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Ermittlung der in Bezug auf die Risikostreuung erwähnten 40 %-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- c) Die unter Ziffer 2.1, 2.2, 2.3 a) und b) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen die unter dieser Ziffer aufgeführten Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben 35 % des Nettovermögens eines gegebenen Subfonds nicht übersteigen.
- d) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Anlagen eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Subfonds erreichen.
- e) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat, China, Russland, Brasilien, Indonesien oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Subfonds nicht überschreiten dürfen.**
- 2.4 Bezüglich Anlagen in anderen OGAW oder sonstigen OGA gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Anteile ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegen. Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Subfonds eines OGA mit mehreren Subfonds als

eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Subfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

- b) Die Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen. Die Vermögenswerte der OGAW oder sonstigen OGA, in die ein Subfonds investiert hat, werden bei der Berechnung der unter Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
- c) Für die Subfonds, die gemäss ihrer Anlagepolitik einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA anlegen, sind die vom Subfonds selbst wie auch von den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in die zu investieren er beabsichtigt, maximal erhobenen Managementkommissionen im Abschnitt «Kosten zulasten der Gesellschaft» beschrieben.

Sofern in der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds nicht anders definiert, investiert der Subfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW oder OGA.

- 2.5 Die Subfonds können Aktien, die von einem oder mehreren anderen Subfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Subfonds nicht seinerseits in den Subfonds investiert, der in diesen Ziel-Subfonds investiert; und
- der Anteil des Vermögens, den die Ziel-Subfonds, deren Erwerb beabsichtigt ist, entsprechend ihrem Verkaufsprospekt oder ihrer Satzung insgesamt in Anteile anderer Ziel-Subfonds desselben OGA investieren dürfen, 10 % nicht überschreitet; und
- das eventuell an die betroffenen Wertpapiere gebundene Stimmrecht so lange ausgesetzt ist, wie sie durch den betroffenen Subfonds gehalten werden, ungeachtet einer angemessenen Auswertung in den Abschlüssen und den periodischen Berichten; und
- - der Wert dieser Wertpapiere bei der von dem Gesetz von 2010 auferlegten Berechnung des Nettovermögens des Subfonds zum Zwecke der Verifizierung des Mindestmasses des Nettovermögens nach dem Gesetz von 2010 in keinem Fall berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom jeweiligen Subfonds gehalten werden; und
- es keine Mehrfachberechnung der Gebühren für die Verwaltung/Zeichnung oder Rücknahme zum einen auf der Ebene des Subfonds, der in den Ziel-Subfonds investiert hat, und zum anderen auf der Ebene des Ziel-Subfonds gibt.

- 2.6 Die Gesellschaft darf höchstens 20 % der Anlagen eines Subfonds in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen, wenn es gemäss der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds Ziel des Subfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Werden die unter Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft bei ihren Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre zu erreichen.

Neu aufgelegte Subfonds können, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den angeführten Begrenzungen bezüglich der Risikostreuung abweichen.

3. Anlagebeschränkungen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- 3.1 Wertpapiere zu erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Beschränkungen jeglicher Art unterliegt;
- 3.2 Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, gegebenenfalls zusammen mit anderen von ihr verwalteten Investmentfonds einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- 3.3 mehr als
 - 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung,

- 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGA oder OGAW,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten zu erwerben.

In den drei letztgenannten Fällen müssen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Von den Bestimmungen der Ziffern 3.2 und 3.3 ausgenommen sind:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen zugelassenen Staat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen. Dabei sind die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zu beachten; und
- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Aktionäre ausüben.

3.4 Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen;

3.5 Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

3.6 in Immobilien anzulegen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

3.7 Kredite aufzunehmen, es sei denn

- für den Ankauf von Devisen mittels eines «Back-to-back Loan»;
- im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds;

3.8 Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Ziffer 1.1 e), g) und h) aufgeführten Instrumenten nicht entgegen.

Die Gesellschaft darf jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden.

4. Zusammenlegung von Vermögenswerten

Zur effizienten Verwaltung darf die Gesellschaft eine interne Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die unter gemeinsamer Verwaltung stehenden Vermögenswerte werden als «**Pool**» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken verwendet werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als «**beteiligte Subfonds**» bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere

Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden.

Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Wertes bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools wird die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Einheiten festlegen (in einer Währung, die die Gesellschaft für geeignet erachtet) und jedem beteiligten Subfonds fiktive Einheiten im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerten) zuweisen. Danach wird der Wert der fiktiven Einheiten ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Einheiten geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Einheiten jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert der Beteiligung des beteiligten Subfonds an dem Pool ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Subfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Subfonds zuzuweisen sind oder zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff **«gemeinsam verwaltete Einheiten»** die Gesellschaft und jeden ihrer Subfonds sowie alle Einheiten, mit oder zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung bestehen könnte. Der Begriff **«gemeinsam verwaltete Vermögenswerte»** bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist der jeweilige Portfolio Manager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft und ihrer Subfonds haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung (zu diesem Zweck als **«Beteiligungsverhältnis»** bezeichnet) gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind. Die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert, und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Subfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen. Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Barreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung des Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch derartige Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft, ihrer Subfonds und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft oder eines oder mehrerer ihrer jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Auslagen, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für die Gesellschaft oder den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten. So wird sichergestellt, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolio Manager befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert. So wird sichergestellt, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Subfonds ihre Verantwortungen, die sie gemäss dem Gesetz von 2010 und anderen gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die des Subfonds. Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Mitteilung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden.

Die Aktionäre können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht-luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (i) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht-luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (ii) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht-luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

5. Besondere Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie unter Einhaltung der Anforderungen der CSSF können die Gesellschaft und ihre Subfonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und/oder sonstige Techniken und Instrumente nutzen, denen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zugrunde liegen (die **«Techniken»**). Stehen diese Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die Techniken werden kontinuierlich verwendet, wie im Abschnitt «Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften» beschrieben, es kann jedoch von Zeit zu Zeit, je nach Marktbedingungen, entschieden werden, das Engagement in Wertpapierfinanzierungsgeschäften auszusetzen oder zu verringern. Die Verwendung dieser Techniken und Instrumente muss im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Wertpapierleihgeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen (**«Wertpapierleihe»**).

Die Wertpapierleihe darf nur über anerkannte Clearinghäuser, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Finanzinstitute, die auf solche Tätigkeiten spezialisiert sind, unter Beachtung des von ihnen festgelegten Verfahrens erfolgen.

Bei Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich ein Collateral erhalten, dessen Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Dieses Collateral muss in Form einer finanziellen Sicherheit nach Luxemburger Recht gestellt werden. Ein derartiges Collateral ist nicht erforderlich, wenn das Geschäft über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Erstattung des Gegenwertes der verliehenen Wertpapiere zusichert.

Die Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» gelten entsprechend für die Verwaltung von Collaterals, die zugunsten der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe gestellt werden. Abweichend von den Vorschriften des Abschnitts «Collateral Management» werden Aktien des Finanzsektors als Wertpapiere im Rahmen der Wertpapierleihe akzeptiert.

Dienstleister, die für die Gesellschaft Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierleihe erbringen, haben im Gegenzug Anspruch auf eine marktübliche Gebühr. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich geprüft und ggf. angepasst. Derzeit werden 60 % der Bruttoeinnahmen, die im Rahmen von zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelten Wertpapierleihgeschäften erzielt werden, dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben, während 40 % der Bruttoeinnahmen als Kosten/Gebühren von UBS Europe SE, Luxembourg Branch als Vermittler von Wertpapierleihgeschäften und UBS Switzerland AG als Dienstleister für Wertpapierleihgeschäfte einbehalten werden. Alle Kosten/Gebühren für die Durchführung des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil des Vermittlers von Wertpapierleihgeschäften am Bruttoeinkommen bezahlt. Dies beinhaltet alle direkten und indirekten Kosten/Gebühren, die durch die Wertpapierleihe-Aktivitäten entstehen. UBS Europe SE, Luxembourg Branch und UBS Switzerland AG sind Teil der UBS-Gruppe.

Ferner hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen für die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenbedingungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Prinzipien und Standards der vertraglichen Handhabung des Wertpapierleihgeschäftes, der Qualität der Collaterals, der zulässigen Gegenparteien, des Risikomanagements, der Gebühren, die an die Drittparteien zu zahlen sind und solcher, die von der Gesellschaft vereinnahmt werden, sowie die in den Jahres- bzw. Halbjahresbericht aufzunehmenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlageklassen als Collaterals aus Wertpapierleihgeschäften genehmigt und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge (**«Haircuts»**) festgelegt:

Anlageklasse	Minimaler Haircut (% Abzug vom Marktwert)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat begeben werden, der der G10 angehört (ausser den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz (einschliesslich Bundesstaaten und Kantone als Emittenten)) und der ein Mindestrating von A aufweist*	2 %
Instrumente, die von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland oder der Schweiz (einschliesslich von Bundesstaaten und Kantonen als Emittenten) begeben werden**	0 %
Staatsanleihen, die ein Mindestrating von A aufweisen	2 %
Instrumente, die von einer supranationalen Organisation begeben werden	2 %
Instrumente, die von einer Körperschaft begeben werden und die einer Emission angehören, die (die Emission) ein Mindestrating von A aufweist	4 %
Instrumente, die von einer kommunalen Körperschaft begeben werden und ein Mindestrating von A aufweisen	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes enthalten sind, werden als zulässiges Collateral akzeptiert:	Bloomberg ID
Australia (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Austria (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgium (BEL 20 INDEX)	BEL20
Canada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Denmark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europe (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
France (CAC 40 INDEX)	CAC
Germany (DAX INDEX)	DAX
Hong Kong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Netherlands (AEX-Index)	AEX
New Zealand (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norway (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapore (Straits Times Index STI)	FSSTI
Sweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Switzerland (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Switzerland (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
UK (FTSE 100 INDEX)	UKX
U.S. (DOW JONES INDUS. AVG)	INDU
U.S. (NASDAQ 100 STOCK INDEX)	NDX
U.S. (S&P 500 INDEX)	SPX
U.S. (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich «Rating» auf die Ratingskala, die von S&P genutzt wird. Ratings von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Skalen angewendet. Sollte das Rating von diesen Ratingagenturen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten nicht einheitlich sein, kommt das niedrigste Rating zur Anwendung.

** Auch nicht geratete Emissionen dieser Staaten sind zulässig. Auf sie wird ebenso kein Haircut angewendet.

In der Regel beziehen sich die folgenden Bestimmungen auf Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte:

- (i) Gegenparteien von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften sind Rechtsträger mit Rechtspersönlichkeit, die normalerweise in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Kreditbewertung unterzogen. Wird die Bonität der Gegenpartei von einer Agentur eingestuft, die bei der ESMA registriert ist und von dieser beaufsichtigt wird, wird dieses Rating bei der Kreditbewertung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft, findet unverzüglich eine neue Kreditbewertung der Gegenpartei statt.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.

- (iii) Bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme (einschliesslich der bis zum Zeitpunkt der Rückforderung angesammelten Zinsen) jederzeit zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zu verwenden, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Pensionsgeschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fliessen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei werden die Beträge der jeweiligen Gebühren angegeben und es wird angeführt, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Im Allgemeinen gilt für Total Return Swaps:

- i) Hundert Prozent (100 %) der Bruttorendite, die durch Total Return Swaps abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren erzielt wird, fliessen an den Subfonds zurück.
- (ii) Alle direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Total Return Swaps ergeben, werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds genannten Unternehmen gezahlt.
- (iii) Es gibt keine Gebührenaufteilungsvereinbarungen für Total Return Swaps.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen bei diesen Geschäften unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ausserdem darf die Verwendung dieser Techniken nicht dazu führen, dass sich das Risikoniveau des betreffenden Subfonds gegenüber dem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne Verwendung dieser Techniken) erheblich erhöht.

Im Hinblick auf die mit der Verwendung dieser Techniken verbundenen Risiken wird an dieser Stelle auf die Informationen in dem Abschnitt «Risiken in Verbindung mit der Verwendung von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung» verwiesen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie selbst oder einer ihrer von ihr bestellten Dienstleister die aufgrund der Verwendung dieser Techniken eingegangenen Risiken im Rahmen eines Risikomanagementverfahrens überwacht und verwaltet, insbesondere das Gegenparteirisiko. Die Überwachung von potenziellen Interessenkonflikten, die sich aus Geschäften mit Gesellschaften ergeben könnten, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verbunden sind, erfolgt vorrangig durch eine entsprechende regelmässige Prüfung der betreffenden Verträge und Prozesse. Ferner stellt die Gesellschaft sicher, dass – trotz der Verwendung dieser Techniken und Instrumente – die Rücknahmeanträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

**Anhang I – Informationen zur Offenlegungsverordnung
(SFDR)**

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) SICAV 2 – CHF Bond Sustainable (CHF)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IZSNQINGDMDY76

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Die ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Bei dem ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Emittenten/Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Emittenten/Unternehmen und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umwelttrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG Consensus Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Für Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition,

Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Es wird überprüft, ob die Anlagen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfügen (Positive Screening).

— — — *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

— — — *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Emittenten werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst der Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt «ESG-Integration» beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, was als akzeptables Risiko für Sustainability Focus-Fonds betrachtet wird.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

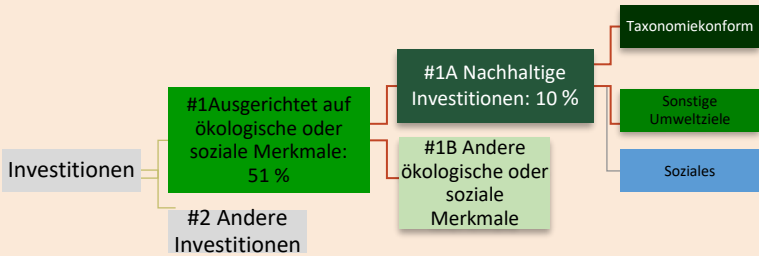
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 10 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

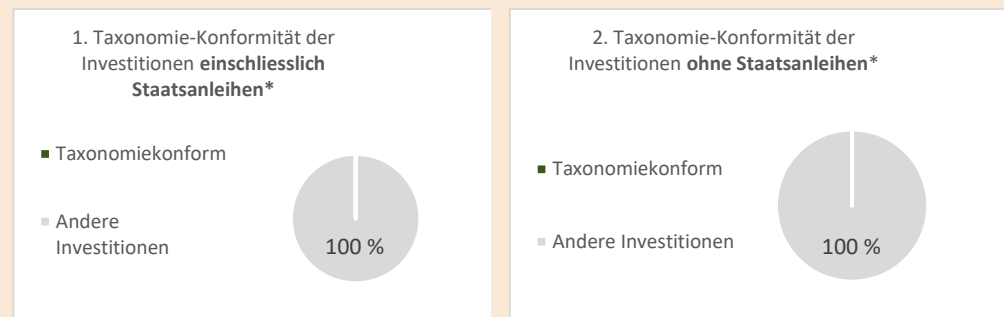
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomie-relevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an sozial nachhaltigen Investitionen an.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) SICAV 2 – EUR Corporates Active Climate Aware (EUR)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300C5W3GROCB01Q70

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die um 30 % niedriger ist als die des Referenzwertes.
- 3) Ein «green to brown»-Verhältnis, das mindestens doppelt so hoch ist wie das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.
- 4) Die Anlagen in «grünen» Anleihen werden mindestens doppelt so hoch sein wie die des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Die ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Bei dem ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Emittenten/Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Emittenten/Unternehmen und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umwelttrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG Consensus Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Für Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Für Merkmal 3):

Das «green to brown»-Verhältnis wird gemessen als die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «green»-Umsätze der Emittenten im Portfolio geteilt durch die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «brown»-Umsätze der Emittenten im Portfolio in Relation zum Referenzwert.

Für Merkmal 4):

Die Emittenten von «grünen» Anleihen verwenden deren Emissionserlöse zur Finanzierung von Umweltprojekten oder -aktivitäten, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Portfolio Manager wählt attraktiv bewertete Unternehmen aus, die eine Vorreiterrolle beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft spielen, indem sie zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Übergang beitragen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Es wird überprüft, ob die Anlagen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfügen (Positive Screening).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

-  Ja, der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

 Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Emittenten werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst der Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt «ESG-Integration» beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, was als akzeptables Risiko für Sustainability Focus-Fonds betrachtet wird.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmal 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die um 30 % niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Merkmal 3):

Ein «green to brown»-Verhältnis, das mindestens doppelt so hoch ist wie das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.

Merkmal 4):

Die Anlagen in «grünen» Anleihen werden mindestens doppelt so hoch sein wie die des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

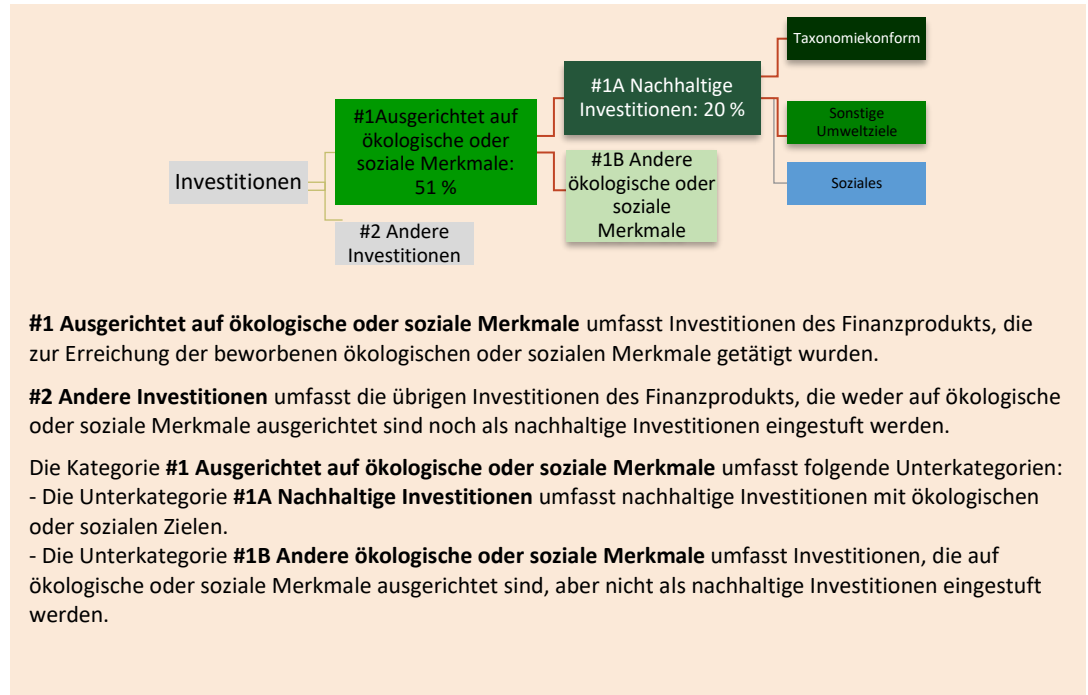
Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

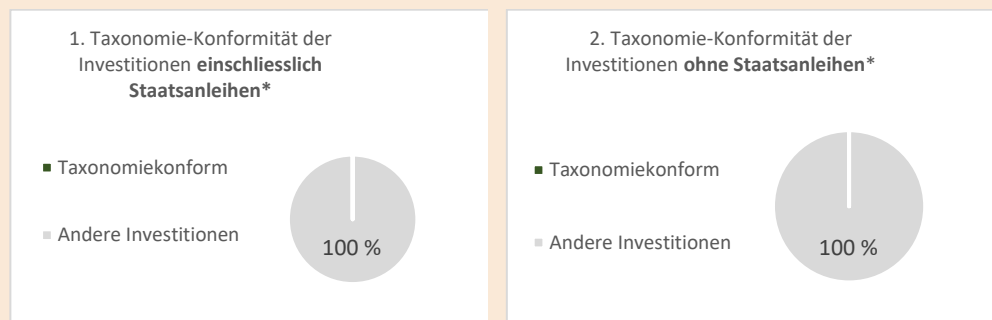
Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomie relevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an sozial nachhaltigen Investitionen an.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration EUR Bond Sustainable (EUR)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300VHPQ2792ZK0G94

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale** beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Mindestens 51 % der Anlagen des Subfonds haben einen UBS ESG Consensus Score von 6–10.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder

einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Bei dem ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Emittenten/Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Emittenten/Unternehmen und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG Consensus Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Die Ausschlüsse umfassen unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle sowie die Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ölsanden. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumission, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Es wird überprüft, ob die Anlagen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfügen (Positive Screening).

— — ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

— — ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Die Ausschlüsse umfassen unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle sowie die Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ölsanden. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Emittenten werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst der Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt «ESG-Integration» beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, was als akzeptables Risiko für Sustainability Focus-Fonds betrachtet wird.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 51 % der Anlagen des Subfonds haben einen UBS ESG Consensus Score von 6–10.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager

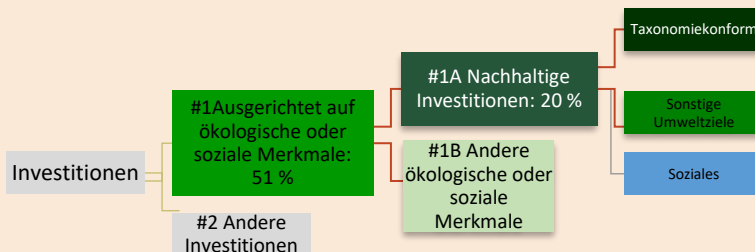
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 20 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.

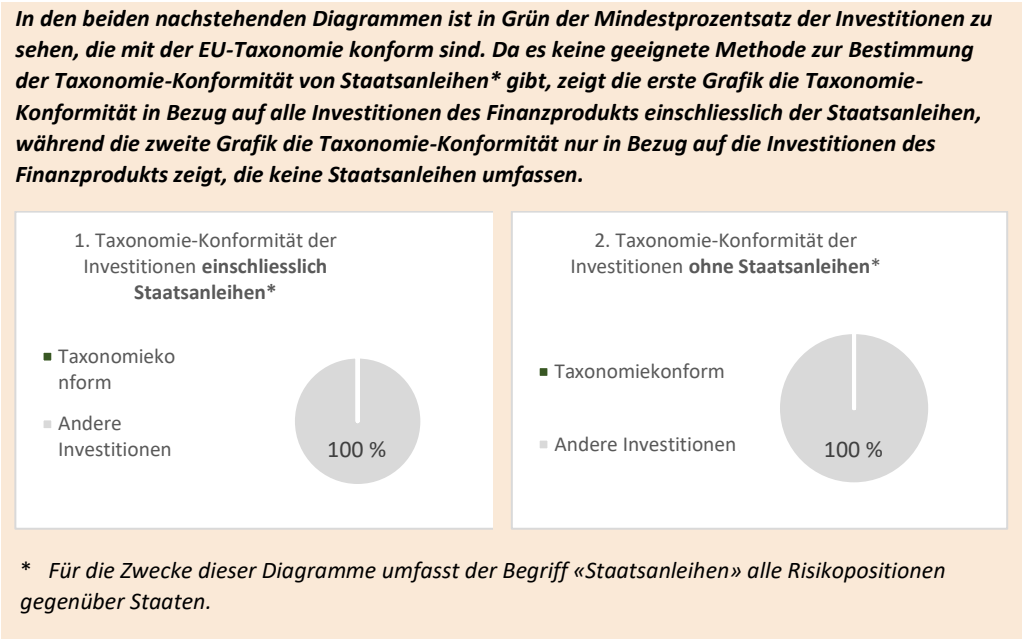


In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomie relevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an sozial nachhaltigen Investitionen an.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) SICAV 2 – Low Duration USD Bond Sustainable (USD)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300YV0VRB7QHF3523

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt wird das folgende Merkmal beworben:

- Mindestens 51 % der Anlagen des Subfonds haben einen UBS ESG Consensus Score von 6–10.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Die ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Bei dem ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Emittenten/Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Emittenten/Unternehmen und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umweltrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG Consensus Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, bestehen darin, einen Beitrag zu den mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Die Ausschlüsse umfassen unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle sowie die Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ölsanden. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumission, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Es wird überprüft, ob die Anlagen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfügen (Positive Screening).

— — ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

— — ***Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:***

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Die Ausschlüsse umfassen unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle sowie die Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und Ölsanden. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Emittenten werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst der Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt «ESG-Integration» beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, was als akzeptables Risiko für Sustainability Focus-Fonds betrachtet wird.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Mindestens 51 % der Anlagen des Subfonds haben einen UBS ESG Consensus Score von 6–10.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

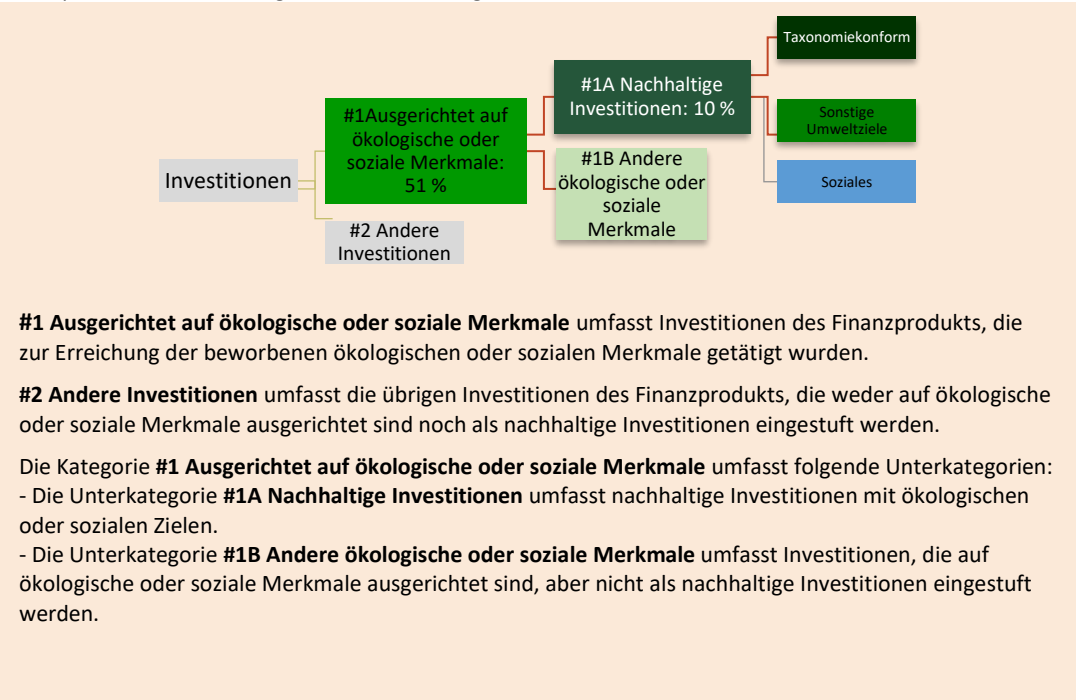
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 10 %.



- #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
- #2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
 - Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



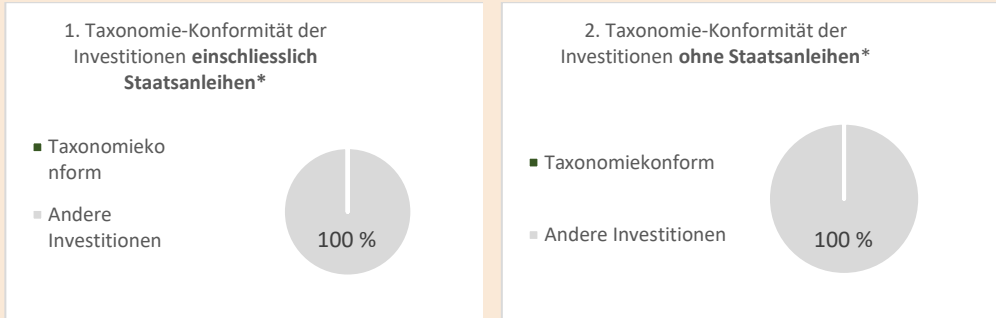
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomierelevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an sozial nachhaltigen Investitionen an.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) SICAV 2 – USD Corporates Active Climate Aware (USD)
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PHJERUMWL6XW18

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ Ja		☒ ☐ ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel		
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .		

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit dem Finanzprodukt werden die folgenden Merkmale beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.
- 2) Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die um 30 % niedriger ist als die des Referenzwertes.
- 3) Ein «green to brown»-Verhältnis, das mindestens doppelt so hoch ist wie das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.
- 4) Die Anlagen in «grünen» Anleihen werden mindestens doppelt so hoch sein wie die des Referenzwertes.

Bei dem Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der ökologische und/oder soziale Merkmale weder berücksichtigt noch bewertet und daher mit den von dem Finanzprodukt beworbenen Merkmalen nicht im Einklang steht. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden jeweils anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Für Merkmal 1):

Die ESG-Konsensbewertung von UBS (ESG Consensus Score) wird verwendet, um Emittenten/Unternehmen mit überzeugender Performance im Hinblick auf Umwelt und Soziales oder einem starken Nachhaltigkeitsprofil für das Anlageuniversum zu identifizieren. Dieser UBS ESG Consensus Score ist ein normalisierter gewichteter Durchschnitt von ESG-Bewertungsdaten interner und anerkannter externer Anbieter. Statt sich ausschliesslich auf die ESG-Bewertung eines einzelnen Anbieters zu stützen, steigert der Consensus-Score-Ansatz das Vertrauen in die Aussagekraft des Nachhaltigkeitsprofils.

Bei dem ESG Consensus Score von UBS werden Nachhaltigkeitsfaktoren wie die Leistung der betreffenden Emittenten/Unternehmen in Bezug auf Themen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Aspekte) beurteilt. Diese ESG-Aspekte beziehen sich auf die Hauptbereiche der Geschäftstätigkeit der Emittenten/Unternehmen und auf ihre Effizienz bei der Steuerung von ESG-Risiken. Zu den Faktoren Umwelt und Soziales können (unter anderem) folgende zählen: ökologischer Fussabdruck und betriebliche Effizienz, Umwelttrisikomanagement, Klimawandel, Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, Beschäftigungsstandards und Lieferkettenkontrolle, Humankapital, personelle Vielfalt im Verwaltungsrat, Arbeitsschutz, Produktsicherheit sowie Richtlinien zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die einzelnen Anlagepositionen des Subfonds verfügen über einen ESG Consensus Score von UBS (auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 das beste Nachhaltigkeitsprofil darstellt).

Für Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), Scope 1 und Scope 2:

- Scope 1 bezieht sich auf die direkten CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen, die aus Quellen im Besitz oder unter der Kontrolle des betreffenden Unternehmens oder Emittenten stammen.

- Scope 2 bezieht sich auf die indirekten CO₂-Emissionen und umfasst daher die Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Für Merkmal 3):

Das «green to brown»-Verhältnis wird gemessen als die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «green»-Umsätze der Emittenten im Portfolio geteilt durch die gewichtete Summe des geschätzten Anteils der «brown»-Umsätze der Emittenten im Portfolio in Relation zum Referenzwert.

Für Merkmal 4):

Die Emittenten von «grünen» Anleihen verwenden deren Emissionserlöse zur Finanzierung von Umweltprojekten oder -aktivitäten, die den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel oder andere ökologische Nachhaltigkeitszwecke fördern.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Portfolio Manager wählt attraktiv bewertete Unternehmen aus, die eine Vorreiterrolle beim Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft spielen, indem sie zum Klimaschutz, zur Anpassung an den Klimawandel und zum Übergang beitragen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Es wird überprüft, ob die Anlagen über die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verfügen (Positive Screening).

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, der Portfolio Manager wendet Ausschlüsse auf das Anlageuniversum des Finanzprodukts an. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

Ausgeschlossen werden unter anderem die Förderung von Kraftwerkskohle und die Energieerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle und Ölsanden. Der Portfolio Manager wählt Investitionen auf der Grundlage einer geringeren absoluten oder relativen Kohlenstoffintensität im Rahmen von Scope 1 und Scope 2 aus. UBS Asset Management investiert nicht in Unternehmen, deren Tätigkeit mit umstrittenen Waffen in Zusammenhang steht, wie z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen, oder in Unternehmen, die gegen den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons) verstossen.

Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das Aktien- und Kreditanalysten die schnelle Ermittlung von Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken anhand des «UBS ESG Risk Signal» ermöglicht. Dieses klare, messbare Signal dient als Ausgangspunkt für eine eingehendere Analyse der zugrunde liegenden Quellen für diese Risiken und ihrer Verbindung zu den betreffenden Anlagen.

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstossen und keine glaubhaften Korrekturmassnahmen vorweisen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Portfolio Manager, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu ermitteln, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit der jeweiligen Risikobereitschaft und den geltenden Beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus wirkt sie sich auf die Titelauswahl, die Anlageüberzeugungen und die Portfoliogewichtungen aus und stellt somit ein Hilfsmittel bei der Zusammenstellung des Portfolios dar.

- Bei Unternehmensemittenten geschieht dies über den internen Bezugsrahmen für wesentliche ESG-Themen von UBS, mit dessen Hilfe für jeden Sektor die finanziell relevanten Faktoren ermittelt werden, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens und damit auf die Investitionsrendite auswirken können. Zudem kann die ESG-Integration Möglichkeiten für das Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und dadurch die potenziell negativen Auswirkungen von ESG-Problemen auf die finanzielle Performance des Unternehmens mildern. Der Portfolio Manager verwendet ein internes ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Portfolio Manager eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, bei der Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert werden.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien kann zahlreiche unterschiedliche Aspekte umfassen, unter anderem die folgenden: die CO₂-Bilanz, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung von Kunden und Unternehmensführung (Governance).

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Emittenten werden mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Risikoempfehlung von UBS im Hinblick auf ihre ESG-Risiken bewertet und anhand einer Fünf-Punkte-Skala eingestuft (Einstufung des ESG-Risikos: 1 – vernachlässigbar, 2 – gering, 3 – moderat, 4 – hoch, 5 – gravierend). Im Allgemeinen schliesst der Subfonds Unternehmensemittenten aus, für die im ESG-Risiko-Dashboard (das im Abschnitt «ESG-Integration» beschrieben ist) Risiken festgestellt wurden, es sei denn, die ESG-Gesamtrisikoempfehlung von UBS weist ein Rating zwischen 1 und 3 auf, was als akzeptables Risiko für Sustainability Focus-Fonds betrachtet wird.

Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik des Portfolio Managers definiert die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts geltenden Ausschlüsse. Der Link zur Nachhaltigkeits-Ausschlusspolitik (Sustainability Exclusion Policy) ist im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das folgende verbindliche Element / Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie wird/werden für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet:

Merkmale 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil des Referenzwertes liegt.

Merkmale 2):

Eine gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität (WACI), die um 30 % niedriger ist als die des Referenzwertes (Scope 1 und Scope 2).

Merkmale 3):

Ein «green to brown»-Verhältnis, das mindestens doppelt so hoch ist wie das «green to brown»-Verhältnis des Referenzwertes.

Merkmale 4):

Die Anlagen in «grünen» Anleihen werden mindestens doppelt so hoch sein wie die des Referenzwertes.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Das verbindliche Element wird / Die verbindlichen Elemente werden zum Quartalsende anhand des Durchschnitts aus den Werten aller Geschäftstage im Quartal ermittelt.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Gute Unternehmensführung ist ein ausschlaggebender Faktor für eine nachhaltige Wertentwicklung und daher Bestandteil der Anlagestrategie des Portfolio Managers. Der Portfolio Manager verwendet ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne sowie von anerkannten externen Anbietern stammende ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein messbares Risikosignal weist den Portfolio Manager auf ESG-Risiken hin, die er in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht. Bei der Bewertung der

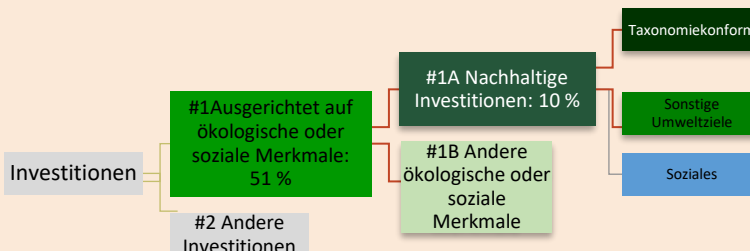
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Unternehmensführung werden Struktur und Unabhängigkeit des Verwaltungsrates, die Angleichung der Vergütungen, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und der Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale getätigt werden, liegt bei 51 %. Der Mindestanteil des Finanzprodukts an nachhaltigen Investitionen liegt bei 10 %.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen Merkmale genutzt. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in erster Linie zu Absicherungs- und Liquiditätsmanagementzwecken.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten im Hinblick auf die in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannte(n) ökologischen Ziele sowie zu der Frage zu sammeln, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten fliessen, die gemäss Artikel 3 der vorliegenden Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind («taxonomiekonforme Investitionen»). Aufgrund dessen weist das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen auf.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

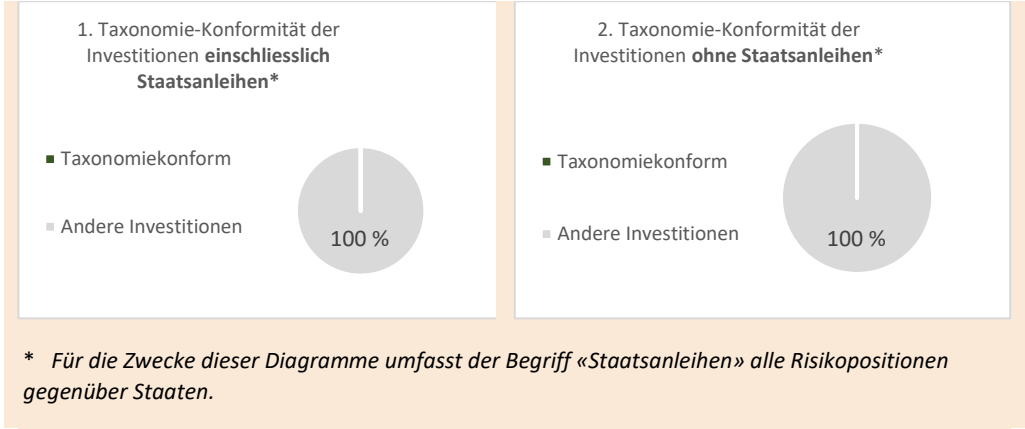
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- Wie hoch ist der **Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?** Es gibt keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt investiert in Wirtschaftstätigkeiten, die zwar ökologisch nachhaltig, aber nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Grund hierfür sind die fehlenden notwendigen Durchführungsvorschriften und insbesondere die mangelnde Bereitstellung der erforderlichen taxonomie relevanten Daten durch die Unternehmen, in die investiert wird, sowie das Fehlen einer klar definierten Berechnungsmethode. Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Das Finanzprodukt strebt einen Mindestanteil von über 0 % an sozial nachhaltigen Investitionen an.

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter «#2 Andere Investitionen» fallen Barmittel und Anlageinstrumente ohne Rating, die zu Zwecken des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements eingesetzt werden. Anlageinstrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die die erforderlichen Daten zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale nicht verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

- Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtungen für Anleger in Deutschland

Einrichtungen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160

Verwaltungsgesellschaft:

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.
33A Avenue J-F Kennedy, 9053 Luxembourg

Der Prospekt, die Gründungsunterlagen des Fonds, die wesentlichen Anlegerinformationen («KIDs»), sofern zutreffend, sowie die Finanzberichte sind zur Einsichtnahme kostenlos auf www.fundinfo.com verfügbar; dort sind auch Exemplare erhältlich.

Gemäss Richtlinie 2019/11601 bestätigen wir hiermit, dass die folgenden Aufgaben elektronisch durchgeführt werden und allen Privatanlegern in sämtlichen Aufnahmestaaten zur Verfügung stehen, in denen ein von UBS Fund Management (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft oder AIFM verwalteter Fonds vermarktet wird. Sollten Sie Hilfe oder Informationen zu den nachstehenden Aufgaben benötigen, können Sie sich über die folgende E-Mail-Adresse mit uns in Verbindung setzen: sh-ubsfacilities@ubs.com

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträgen und Ausführung sonstiger Zahlungen an Anleger in Bezug auf die Aktien/Anteile eines von der UBS Fund Management (Luxembourg) S.A verwalteten Fonds gemäss den Gründungsunterlagen des Fonds;

b) Informationen darüber, wie die unter Buchstabe a) beschriebenen Anträge gestellt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c) Verfahren und Regelungen gemäss Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG2 in Bezug auf die Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den OGAW in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in Bezug auf den Umgang mit Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte als Anleger, die sich aus der Anlage in den AIF in dem Mitgliedstaat ergeben, in dem der AIF vertrieben wird. Weitere Informationen zu Anlegerrechten finden sich hier: [UBS Fund Management \(Luxembourg\) S.A.;](#)

Weitere Informationen zu den vorstehenden Aufgaben finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investmentcapabilities/white-labelling-solutions/fund-management-company-services.html>.

Preisveröffentlichungen und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anleger (Punkt e der CBDF-Richtlinie)

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise, Aktiengewinn (EStG), Aktiengewinn (KStG), Zwischengewinn, Immobiliengewinn und die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden auf der folgenden Webseite veröffentlicht:

https://www.ubs.com/de/de/asset_management/informationen/steuerrelevante_informationen.html. Die Veröffentlichungen sind kostenlos zugänglich.

Etwaige Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf dem Postwege an die im Anteilsinhaberregister eingetragene Anschrift der Anleger versandt und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.ubs.com/lu/en/asset_management/notifications.html) veröffentlicht.

Darüber hinaus erfolgt in den Fällen nach § 298 Absatz 2 KAGB sowie im Fall einer etwaigen Einstellung des Vertriebs nach § 311 Absatz 5 oder 6 KAGB eine zusätzliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de).